Johann Richard Roth
kurmainzischer wirklicher Hof- und Regierungsrath, des deutschen Staats- und Lehnrechts ordentlicher Professor auch Reichs- und Kreis-Archivarius

von dem

kaiserl. Empfehlungs- und Ausschließungsrechte bei deutschen Bischofswahlen

ein Programm zur

Antwort auf die Briefe zweener Domherrn über diesen Gegenstand

mit Zensurfreiheit

Mainz 1790
gedrukt bei Andreas Craß, kurfürstl. priv. Buchdrucker.

Einleitung.

§. 1.

In meinem Vorlesebuch über das Staatsrecht deutscher Reichslande habe ich die Lehre von dem kaiserlichen Empfehlungs- und Ausschließungsrechte bei deutschen Bischofswahlen mit folgenden Worten vorgetragen:

" Die Entscheidung dieser Frage hängt von der richtigen Ausgleichung der Wahlfreiheit deutscher Domkapitel, der kaiserlichen Pflicht für die Wohlfart des deutschen Reichs und Kirche zu wachen, der besondern kaiserlichen Gerechtsamen dem Gewählten die Belehnung der Regalien zu verleihen,

und des gemeinen reichsständischen Verhältnisses deutscher Fürstbischöfe ab.„ a).

„ Aus dem Zusammenflusse dieser ausgeglichenen und sodann vereinten kaiserlichen, domkapitularischen und reichsständigen Gerechtsamen scheint sich die Frage in folgende einzelne Sätze aufzulösen.„

1) „ Daß dem Kaiser das Recht zustehe, einen Wahlkandidaten dem Domkapitel zu empfehlen.„

2) „ Daß das Domkapitel auf die kaiserliche Empfehlung, seiner Wahlfreiheit jedoch unbeschadet, verehrliche Rücksicht zu nehmen habe.„

3) „ Daß dem Kaiser das Recht, einen oder den andern auch sonst wahlfähigen in jenem Falle auszuschließen allerdings zustehe, wenn es aus gegründeten Ursachen zu fürchten steht, daß diese oder jene Person, wenn sie Jnfel und Schwerd erhält, dem Reiche und der Kirche wahre und große Nachtheile zufügen werde.„

4) „ Daß der Kaiser dieß Recht aber, nach bloser Willkühr auszuüben, nicht befugt sey.„

Eine

* Moser Staatsr. III Th. S. 300. XI. Th. S. 364.; Strube Rechtl. Bedenk. II. Th. XII. Bed. S. 65.; *Schloer* Difcept. IV. ad Concordata Germaniae de electione Archi- et Epifcoporum in Germania p. 121.; *Barthel* in Opufc. T. I. Opufc. IV. p. 447.

" Eine willkührliche Macht des Kaisers, wahlfähige auszuschließen, streitet mit der den Domkapiteln zustehenden Wahlfreiheit; und die Macht eines deutschen Fürstbischofs ist der Regel nach nicht so groß, daß derselbe unter des Kaisers und Reichs Obergewalt dem Reiche schaden könne.,,

" Beispiele des von dem Kaiser ausgeübten Ausschließungsrechtes (b) giebt die Geschichte des Erzstifts Köln und des Hochstifts Münster (c).,,

Diese Lehre fiel unglücklicher Weise einem Manne sogleich auf (d), überraschte ihn (e), und nahm ihm leider Sinn und Verstand auf einmal so hinweg, daß er nicht mehr wußte, ob er im östreichischen oder mainzischen war (f. In dieser schreckbaren

b) Die darüber gewechselten Staatsschriften des Kaisers, des Königs von Frankreich, von Preußen, der Generalstaaten, der Domkapitel, des Bischofs zu Paderborn in Fabers Staatsk. XI. Th. S. 689 – 753.

c) Staatsrecht deutscher Reichslande akademischen Vorlesungen gewidmet v. J. R. Roth I. Th. Mainz 1788. S. 39. 40.

d) Sieh die Schrift unter dem Titel: Ueber das kaiserliche Empfehlungs- und Ausschließungsrecht bei deutschen Bischofswahlen – Fortsetzung der Briefe zweener Domherren im April und May 1789. Frankfurt und Leipzig 1789. Seit. 5. 6. 21. 25.

e) Seite 6. 7. f) Seite 21.

baren Begeisterung faßte er die Lehre nicht (g), wird unklug daraus, und uneins mit sich (h), betrachtet sie auf allen Seiten (i), und weiß noch nicht, wie er sie verstehen soll (k). Nun schaut er als erzstiftischer Patriot in die Zukunft, sieht, wie sich durch diese Lehre neue Schachten in allen Erz- und Hochgebirgen öffnen (l), traumt laut von Nebenverhältnissen (m), von gediegenem Erze (n), vom Drange zum Vor- und Nachsingen (o). Welch eine wunderliche Erscheinung! Hört in entfernten Klüften des Kaisers Stimme, wie er von dieser neuen Lehre erst jetzt seiner Rechte belehrt (p) alle deutsche Bischöfe in Zukunft, wie ehedem, wieder ernennt (q). Fühlt, wie durch diese unglückliche Lehre selbst eines Professors an der Hohenschule des ersten geistlichen Wahlstaates (r), der gerade den entgegengesetzten Ton anstimmen sollte (s), die Wahlfreiheit deutscher Domkapitel entnervt (t), wie dadurch die Grundverfassung der deutschen Wahlstaaten untergraben (u), und in lauter kaiserliche Wahlerbstaaten verwandelt wird (w); verwünscht daher die Schreib- und Preßfreiheit, für die er sonst mit

Leib

g) Seite 6. h) S. 8. 17.
i) Seite 8. k) S. 7.
l) S. 22. 32. m) S. 22. 90.
n) S. 32. o) S. 22.
p) S. 31. q) S. 25.
r) S. 21. s) S. 22.
t) S. 25. u) S. 22.
w) S. 14.

Leib und Seele war (x), und prophezeit leider aus dieser Lehre, nachdem er sie vorher für Widerspruch (y) für leere Komplimente und schöne Worte (z) erkläret hatte, allen deutschen Wahlstaaten (a), und damit der ganzen deutschen Reichsgrundverfassung den vollen Untergang (b). Fürchterliches Vorbild! Was geschieht? Es ergreift der Prophet von bloser Wahrheitsliebe beseelt Dolch und Waffen, ruft den Fürstenbund als das Palladium der Reichsgrundverfassung um Hilfe an (c), steckt sich wie alle fromme Banditen in Mantel und Masque, schleicht in die Garderobe eines Domicellars und Domdechants, vermummt sich in die Kleidung von beiden zugleich, ahmt deren Stimme und Sprache fälschlich nach, und stürmt in dieser doppelten Larve unter der Decke meine Lehre anzugreifen auf Mich, mein Amt, Ansehen und Vertrauen (d) im dunkeln rückwärts los; zieht im Vorbeigehen noch eine andere Abhandlung vom ähnlichen Geiste aus lauter Menschenliebe mit Haaren bei (e), knorrt schon laut über deren Titel (f), hält in seinem dunkeln Gefühle, das ihn beherrscht (g) des Kaisers Sätze für Sätze des Verfassers (h), stellt sich wie verrückt,

x) Seite 89. y) S. 25.
z) S. 17. a) Seite 22. 23. 24.
b) S. 15. 88. c) S. 40.
d) S. 21. 22. 25. 32. 89.
e) S. 90. f) l. c.
g) S. 91. h) S. 122. folg.

rückt, und haut auf die Abhandlung, die er nicht versteht, fürchterlich zu (k); und rettet noch glücklicher Weise die sämmtlichen geistlichen Wahlstaaten von der Folge dieser Lehre, von ihrem gänzlichen Verderben (l). Welch eine glückliche Katastrophe! Doch genug, und schon zu viel von dieser erbaulichen Masquerade, zu tief unter der Würde einer ernsten Antwort! —

Nur ein Punkt ist der Gegenstand gegenwärtiger Abhandlung, welche die Stelle eines Programms zu meinen Wintervorlesungen vertreten soll:

Ist meine Lehre von dem kaiserlichen Empfehlungs- und Ausschließungsrechte bei deutschen Bischofswahlen gegründet? Oder ist sie durch die Einreden der masquirten Domherrnsbriefe entkräftet?—

Drei Einreden macht die Masque dagegen:

I. Meine Lehre enthalte einen Widerspruch, denn sie entnerve entweder die Wahlfreiheit der Domkapitel, oder sie sey ein leeres Kompliment, leere Worte, womit man nichts sagen will. (m).

II. Sie sey ganz neu, und so neu, daß sie noch nie

k) S. 122. bis ans Ende.

l) S. 83.

m) S. 14. bis 17. und S. 25. 48.

nie gehört; noch nicht einmal von einem kaiserlichen Hofpublicisten behauptet worden (n), und was das ärgste ist

III. Auch falsch und ungegründet (o).

Starke Vorwürffe! Nur erst geprüft und dann geurteilt! —

Ein Professor des deutschen Staatsrechts an einer deutschen Hohenschule, liege sie wo sie wolle, muß die deutschen Staatsrechtswahrheiten nach seiner Ueberzeugung, unpartheiisch, ohne Vorliebe, ohne Nebenabsichten, frei, lehren, sey die Lehre für Kaiser, für Fürst, Bischof, Kapitel, Landstand oder Unterthan, für wen sie wolle. Dieß ist die gemeine, mit dem ersten Grundbegriffe einer Hohenschule in Deutschland engest verbundene, und die ganz eigne Pflicht eines Professors an der Hohenschule des ersten deutschen geistlichen Wahlstaates (p); diese Pflicht muß ihn in dem Stande erhalten

" seine Lehren und Schriften gegen Gott, gegen den höchsten Regenten, und gegen das aufmerksame

n) S. 6. 23. 25.

o) S. 32. 35. 50. 51. 68.

p) Sieh die Neue Verfassung der verbesserten Hohenschule zu Mainz 1784. §. 308.

merksame in- und ausländische Publikum verantworten zu können „ (q).

Eine Pflicht, welcher ich in allen meinen Schriften, so gering auch deren Zahl ist, und insonderheit in dem Vorlesebuche über das Staatsrecht deutscher Reichslande, wo das wechselseitige Verhälniß des Kaisers, der Landesherrn, Domkapitel, Landstände, Unterthanen, Reichs- und Landesgerichte in einer ewigen Wage liegen, wenigstens nach meinem ernsten Willen gänzlich treu verblieb.

Ich berufe mich dießfalls auf jeden einzelnen Satz meiner Schriften, deren Namen hier zu diesem Ende verzeichnet stehn (r), und auf ein noch ganz

q) Neue Verfassung der verbesserten Hohenschule zu Mainz. l. c.

r) 1. Novae vindiciae directorii in comitiis capitulo metropolitano moguntino sede archiepiscopali moguntina vacante competentis. Mogunt. 1779. in 4to.

2. Entwurf zu einem besondern Vorlesungsbuch über das Territorialstaatsrecht gesammter deutscher Reichsstände. Mainz 1780. in 8vo

3. Rechtliche Staatsbetrachtungen über die Frage: ob die in dem fürstlich hessischen Gebiete gelegenen Güter und Einkünfte der von dem Kurfürsten zu Mainz im Jahre 1781. aufgehobenen drei Klöster dem Kurfürsten von Mainz oder dem Landgrafen von Hessen zugefallen sind. Offenbach am Main 1783. 8.

4. Ver-

ganz neues auswärtiges gewiß ganz unparteiisches Zeugniß angesehener protestantischer Rechtsgelehrten, welches Dieselben bei der Rezension meines ebenbefragten Vorlesebuchs, worinn die Masque die so fürchterliche Lehre entdeckt hat, öffentlich ablegten (s):

" Noch

4. Vertheidigung der rechtlichen Staatsbetrachtungen — wider Koch und Schnaubert. Frankft. und Leipz. 1783. 8.

5. Von dem Grundsatze, nach welchem das Verhältniß unmittelbarer reichsadlichen Einwohner reichsständischer Lande gegen reichsständische Landesherrn zu bemessen ist. Mainz 1784. 8.

6. Beweis, daß die Entscheidung der Sache Sr. kurfürstl. Gnaden und der Hohenschule zu Mainz gegen die Herren Landgrafen zu Hessendarmstadt und zu Homburg H. D. keiner authentischen Erklärung des westphälischen Friedens bedürftig 2c. Mainz 1785. Fol.

7. Privatgedanken über das kaiserliche Ratifikationsrecht die Vergleiche der fränkischen und westphälischen Grafensache betreffend. Frft. 1785. 8.

8. Staatsrecht deutscher Reichslande I. Th. Mainz. 1788. 8.

9. Frage, ist ein deutscher Landesherr berechtigt einen ständigen päbstlichen Nuntius mit geistlichen Fakultäten, auch wider Willen der einschlagenden Bischöfe, in seine Reichslande aufzunehmen. Mainz 1788. 8.

s) Allgemeine staatswissenschaftliche und juristische Litteratur Zeitung. N. XV. Halle 1789.

„ Noch haben wir allerdings Männer, (heißt es dort) welche das deutsche Staatsrecht treulich pflegen und warten. Aber eines Theils sind ihrer nur wenig, andern Theils sind die meisten zu partheiisch. Es ist gelehrter Ton, die Rechte deutscher Landesherrn zu übertreiben, und wer wollte nicht in denselben einstimmen, da man sich dadurch Verdienste um den Fürsten erwerben kann, in dessen Lande man lebt? Aber, wie sehr werden diese Männer hierinnen von einem Roth übertroffen, welcher nirgends den Grundsatz aus den Augen verliert: Gebt dem Kaiser was des Kaisers ist; dem Pabste was des Pabstes ist, den Fürsten, was der Fürsten ist, und Gotte, was Gottes ist. „

Nur Schmeichler, Blindschleiche und Masquen — die gefährlichsten Sekten im Staate — hängen den Mantel ihrer Lehre nach dem Winde. Der reine Wahrheitsdrang ist allein eines biedern Mannes würdig (t). Indessen ist meine Lehre von dem kaiserlichen Empfehlungs- und Ausschließungsrechte bei deutschen Bischofswahlen Nichts als eine Privatmeynung, woran weder der Hof noch die Hoheschule Antheil hat, und wofür ich sie überhaupt-

t) So sagt selbst die Masque in den Domherrnsbriefen S. 22.

haupt (u) und insonderheit (w) erklärt habe. Seine Privatmeinung aber über eine deutsche Staatsrechtsfrage niederzuschreiben steht einem jeden deutschen Rechtsgelehrten frei (x), so wie einem jeden andern seine Meinung dagegen aufzustellen frei steht. Nur darf dieselbe nicht in Gedichte, nicht in falsche persönliche Anzüglichkeiten (y), nicht in pedantische unpublizistische Sophistereien, wovon die Domherrnsbriefe angefüllet sind, ausarten, wenn sie zur Aufklärung der Wahrheit dienen soll. —

§. 2.

Erste Einrede. Der Widerspruch.

Die eignen Worte meiner Lehre, worinn nach dem Urteile des Domherrnsbriefsteller ein Widerspruch liegen soll, sind:

" Daß dem Kaiser das Recht zustehe, einen Wahlkandidaten dem Domkapitel zu empfehlen. „

" Daß das Domkapitel auf diese kaiserliche Empfeh-

u) Sieh die Vorrede zu dem Staatsrechte deutscher Reichslande S. VIII.

w) Staatsr. deutsch. Reichsl. S. 39. "Aus dem Zusammenflusse dieser — Gerechtsamen scheint sich die Frage — aufzulösen. „

x) Moser von der reichsverfassungsmäßigen Freiheit von deutschen Staatssachen zu schreiben.

y) Domherrnsbriefe Seite 22. 25. 32. 90.

Empfehlung, seiner Wahlfreiheit jedoch unbeschadet, verehrliche Rücksicht zu nehmen habe.(z).

Nach diesen schon an sich deutlichen Worten ist also der Kaiser berechtigt — noch mehr, er ist auch befugt (a) (das Recht fügt sich wohl in sein Amt) — einen Wahlkandidaten dem Domkapitel zu empfehlen — Und das Domkapitel hat — es ist verpflichtet — auf diese Empfehlung Rücksicht — und weil es eine Empfehlung seines Kaisers ist — verehrliche Rücksicht zu nehmen; — Dem Kapitel steht jedoch frei entweder den Empfohlenen, wenn es denselben für den würdigsten hält, oder, wenn es einen würdigern als den Empfohlenen hat und kennt, diesen und nicht den Empfohlenen zu wählen. Rücksicht, der Wahlfreiheit jedoch unbeschadet! Dieß ist der natürliche Wortverstand, die wörtliche authentische Erklärung meiner Lehre. Findet hier ein unparteiischer, edler, offner, unmasquirter Deutscher einen Widerspruch? entnervte Wahlfreiheit? blose Komplimente? Allerdings, ruft die Mas-

z) Staatsrecht deutscher Reichslande Seite 39.

a) Lerne indessen die Masque — sie versteht noch mehr deutsche Worte nicht — den Unterschied zwischen berechtigt und befugt in Stosch Versuch in richtiger Bestimmung einiger gleichbedeutender Worte der deutschen Sprache II. Th. S. 536. III. Th. S. 422. Es ist freilich betrübt, wenn man mit dergleichen Wortwarradeinen und Sylbenschnappern zu thun hat! —

Masque in ihrem Hinterhalte. Empfehlungsrecht, Wahlfreiheit und verehrliche Rücksicht — Dieß sind drei Widersprüche in einen Knoten verwickelt! — Den ein jeder deutsche Trivialist, der die Worte seiner Muttersprache kennt, ohne allen Schwerdstreich bei dem ersten Anblicke auflösen muß! —

Der erste Grundbegriff, die grammatische Wesenheit des Wortes: Empfehlen läßt dem andern die Freiheit, die Wahl, das, was ihm empfohlen ist, zu thun oder nicht zu thun. Bleibt ihm diese Wahl nicht, so ist es keine Empfehlung sondern ein Befehl. Empfehlen und befehlen sind aber zween entgegengesetzte Begriffe. Der Befehl legt Zwang auf, die Empfehlung läßt ihrer Natur nach Freiheit wie der Rath, den einer dem andern giebt, komme er vom Obern, Untern oder seines Gleichen. Diese Lehre ruht auf der Wesenheit der Dinge, auf den Grundbegriffen der Worte, auf den ersten bekanntesten natürlichen (b) und positiven (c) Gesetzen, welche kein Anfänger in den Rechtsstudien miskennen darf. Aber Empfehlungsrecht! Recht! Hier schürzt sich der Knoten! Masque

b) *Walch* lex. phil. pag. 2095, *Glaffey* jur. nat. pag. 188. 191. *Wolf* jur. nat. §. 561.

c) Sieh 3. B. *Heinecc* Elementa jur. civ. ad Lib. III. Tit. XXVI.

que! Kann ein Recht die Wesenheit der Dinge ändern? Recht und Verbindlichkeit sind aber doch zween untrennbare Begriffe! Kein Recht läßt sich auf Seiten des einen ohne wechselseitige Verbindlichkeit auf Seiten des andern denken! Ist also Recht auf Seiten des Kaisers, so ist Verbindlichkeit auf Seiten des Kapitels! Richtig! Aber was für eine Verbindlichkeit? Das ist die Auflösung. Recht wirkt Verbindlichkeit, die Art des Rechtes aber bistimmt die Art, die Natur, die Eigenschaft der Verbindlichkeit. Die Art des Rechtes, welches dem Kaiser bei deutschen Bischofswahlen zusteht, und welches hier in Frage ist, ist das Recht zu empfehlen. Was wirkt nun das Recht zu empfehlen auf Seiten des Kaisers — für eine Verbindlichkeit auf Seiten des Kapitels? Das ist der Punkt der Frage: Wirkt es Verbindlichkeit den Empfohlenen nothwendiger Weise zu wählen? Dieß streitet wider den ersten deutschen Grundbegriff des Wortes Empfehlen, wider dessen natürliche und positive rechtliche Wirkungen, wider die ausdrücklichen Worte meiner Lehre, wider die bestimmten deutlichen Erklärungen des Kaisers bei dem wirklich ausgeübten Empfehlungsrechte.

Lese man z. B. selbst jenes kaiserliche Reskript an das Domkapitel zu Münster vom 14ten August im Jahre 1706, wo der Kaiser den Bischofen von Osna-

Osnabrück empfahl, und den Bischofen von Paderborn ausschloß.

" Joseph ꝛc. ꝛc.

" Demnach wir von unserm Gesandten dem Grafen von Eck allerunterthänigsten Bericht empfangen, was massen von einigen gezweifelt werden wollen, ob der von ihm den 26. verwichenen Monats im Kapitel wegen des Bischofs von Paderborn letzter Vortrag von Uns herrühre: so haben Wir euch ohnangezeigt nicht lassen wollen, daß derselbe unsrer wohlbedachten Meinung und Willen gemäß sey, Wir auch selbigem aus erheblichen Ursachen annoch allerdings inhaeriren, und Uns gnädigst versehen, daß ihr und ein jeder unter euch, der des Stifts und des Vaterlands Wohlwesen liebet, und unsrer kaiserlichen Gerechtsame und Auktorität sich freventlich zu widersetzen kein Belieben trägt, darauf gebührende und gehorsamste Reflexion (Rücksicht) nehmen, folglich in devorstehender Wahl auf einen tüchtigern und anständigern, mithin auf solche Person, zu welcher Wir ein gutes Vertrauen zu setzen Ursache haben, sein Votum richten werden, wie solches einem jeden teutschen devoten und getreuen Patrioten und *Canonico* wohlanstehet, und im widrigen Fall ihr oder diejenigen, welche ein anders Absehn führen, die daraus entstehende Ungelegenheit schwer zu verantworten haben werden." "Wir

" Wir lassen im übrigen dem Kapitel die ihm competirende freie Wahl ungekränkt, und da Wir nebst Ihrer päbstlichen Heiligkeit darzu dießmal vor andern des Bischofs zu Osnabrück Liebden gnädigst recommendiren, ist es so weit von dem, daß eure Wahlfreiheit dadurch im geringsten berühret werde, daß selbige vielmehr bestätiget wird, indem Wir sowohl als Ihre päbstliche Heiligkeit gestehen, daß die Bestimmung von eines jeden freien Willkühr dependire, und Wir diejenigen zu loben, auch es um sie danknehmig zu erkennen zu haben, welche mit Ihrer päbstlichen Heiligkeit und unsrer Meinung die Ihrigen vereinigen, und eine solche doppelte Recommendation bei sich gelten lassen werden; darnach Ihr euch dann zu richten wissen werdet.„ (a)

Läßt sich eine feierlichere, deutlichere, umständlichere Erklärung des Kaisers denken, daß durch das kaiserliche Empfehlungsrecht die domkapitelische Wahlfreiheit nicht gekränkt, nicht geschwächt, nicht entnervt, nicht berührt werden soll! —

Es ist mithin fürs erste schon offenbar grundfalsch, was die Masque meiner Lehre anzudichten sucht (e), daß das kaiserliche Empfehlungsrecht auf Seiten

d) Fabers Europ. Staatskanzlei XI. Th. S. 702.
e) Domherrnsbriefe S. 25.

Seiten des Kapitels eine Verbindlichkeit wirke, gerade den Empfohlenen zu wählen, wie bis zur Evidenz die Wesenheit der Dinge, die positiven Rechte, die hellen Worte meiner Lehre, und die feierlichsten Erklärungen des Kaisers beweisen.

Was wirkt aber endlich das kaiserliche Empfehlungsrecht für eine Verbindlichkeit? eine Verbindlichkeit auf die Empfehlung des Kaisers verehrliche Rücksicht zu nehmen. —

Beispiele erläutern, und wirken bei manchen Verstandes Arten mehr als die Beweise aus der Natur der Sache.

Die Kurfürsten haben das Recht, und sie üben es, besonders bei des Kaisers Wahl oft aus, dem Kaiser über besondere Gegenstände eigne Empfehlungen zu machen. — Ein jeder Religionstheil hat das Recht, und der protestantische übt es oft aus, die Angelegenheiten seiner Religionsverwandten dem Kaiser zu empfehlen — Die sammtlichen Reichsstände — einzelne Kollegien derselben haben das Recht, dem Kaiser in gewissen Vorfallenheiten eine Sache zu empfehlen.

Das Domkapitel hat das Recht seinem Bischofe — die Landstände ihrem Landesherrn — die

Regierung ihrem Fürsten — eine Sache aus Gründen zu empfehlen.

Ein jeder fähige und rechtschaffene Unterthan hat das Recht um eine ledige Selle bei seinem Fürsten anzusuchen. — Der Minister, einen aus den Supplikanten nach Gründen vorzuschlagen, zu empfehlen.

Wer wird nun behaupten, daß der Kaiser, der Bischof, der Fürst verbunden sey, gerade das zu thun, was ihm die Stände, das Kapitel, die Regierung, der Minister, der Unterthan zu empfehlen berechtigt war!

Bleibt dem Kaiser, dem Fürsten, dem Bischofe nach der Empfehlung nicht mehr frei das zu thun, was er seinen Majestäts, fürstlichen, bischöflichen Rechten, der Wohlfart des Reichs, des Landes, der Kirche angemessen findt?

Hebt, entnervt das ständische, domkapitelische, ministerielle Empfehlungsrecht die gesetzmäßige Freiheit zu handeln auf?

Ein jeder der Reichskron fähiger Reichsstand hat das Recht sich den Kurfürsten bei der deutschen Königswahl -- ein jeder Domherr -- sich den Kapitularen bei der Bischofswahl -- ein jeder Kardinal -- sich den Kardinälen bei der Pabsteswahl zu empfehlen. Bleibt

daher

daher den Kurfürsten, den Domherren, den Kardinälen die Reichs- und Kirchenverfassungsmäßige Wahlfreiheit nicht?

Recht und Verbindlichkeit sind doch wechselseitige untrennbare Begriffe, und kein Recht läßt sich auf Seiten des einen ohne wechselweise Verbindlichkeit auf Seiten des andern denken! Masque! Was für eine Verbindlichkeit? Das ist der Punkt. Eine Verbindlichkeit Rücksicht auf die Empfehlung zu nehmen. Rücksicht muß also der Kaiser, der Bischof, der Fürst auf die Empfehlung seiner Stände, seines Kapitels, seiner Regierung, seiner Unterthanen u. s. w. nehmen, Er muß deren Gründe prüfen, darüber berathen, darnach eine dem Wohl des Reichs, der Kirche, des Landes, den Umständen angemessene Entschliessung fassen, das heißt Rücksicht nehmen. Ist das entnervte Freiheit? Sind das leere Komplimente? Leere Worte? — Gerade das muß das Domkapitel bei den kaiserlichen Empfehlungen und zwar in jenem Grade der Verehrung und Unterthänigkeit thun, welche es seinem Kaiser als dem Reichsoberhaupte, als dem höchsten Schutz und Schirmherrn, als dem obersten Reichslehenherrn schuldig ist. —

Wenn nun die Pflicht auf die Empfehlung der Stände, des Kapitels, der Regierung, des Mi-

nisters Rücksicht zu nehmen, der Reichs, Kirche, und landesverfassungsmäßigen Freiheit des Kaisers, des Bischofs, des Fürsten das zu thun, was das Wohl des Reichs, der Kirche, des Staates fordert, nicht entgegensteht, wie kann die Pflicht des Domkapitels auf die Empfehlung seines Kaisers verehrliche Rücksicht zu nehmen, der reichs- und kirchenverfassungsmäßigen Freiheit des Domkapitels den zu wählen, den das Wohl seines Stiftes, der deutschen Kirche und des Reiches fordert, entgegenstehen, welche ihm die Natur der Sache, die Gesetze und die deutliche Erklärung des Kaisers verbürgt.

Der erste Vorwurf vom Widerspruche ist demnach Nichts als Blendung, Sophisterei, Bosheit, Schmeichelei oder Unwissenheit! wähle die Masque, und urteile der Kenner!

Es gab zwar und giebt noch Rechte, welche man Empfehlungen nennt, Rechte, welche auf der andern Seite die Verbindlichkeit wirken, der Empfehlung Gehorsam und Folge zu leisten. Erinnere man sich an die Geschichte des päbstlichen Verleihungsrechtes der Benefizien, wie es in seinem Ursprunge Nichts als eine bittartige Empfehlung war, und endlich in Befehle und Gebote ausgeartet ist. Denke man sich das kaiserliche Recht der ersten Bitte,

was

was war es anfangs anders als eine bittartige Empfehlung, und man nennt es noch Recht der ersten Bitte, und wirkt dennoch eine Verbindlichkeit dem von dem Kaiser bittweise vorgeschlagenen Subjekte die Präbende zu geben.

Wirkt also das kaiserliche Recht der ersten Bitte, wird die Masque folgern, auf Seiten des Kapitels die Pflicht das zu thun, was der Kaiser bittet — oder noch schlauer — Ward die kaiserliche Bitte nach und nach Gebot, ward des Pabstes Empfehlung nach und nach Befehl, so kann auch das kaiserliche Empfehlungsrecht bei den deutschen Bischofswahlen — wenn es nicht schon ist — nach und nach in ein Ernennungsrecht, die Wahlfreiheit in verehrliche Rücksicht, und die verehrliche Rücksicht in Wahlpflicht ausarten! Neuer Stoff für die edle Masque kurzsichtige Augen zu blenden. —

Das alte päbstliche und kaiserliche Empfehlungsrecht zu den Benefizien ist ein wahres vertrags- und observanzmäßiges Ernennungsrecht geworden. Es läßt sich also daher kein vernünftiger rechtlicher Schluß auf das kaiserliche blose Empfehlungsrecht bei deutschen Bischofswahlen machen.

Empfehlen und ernennen sind gesetzlich und wesentlich himmelweit unterschieden. Empfehlen

läßt,

läßt, Ernennen nimmt Wahlfreiheit — und wider die Furcht, daß das kaiserliche Empfehlungsrecht bei deutschen Bischofswahlen nicht ebenfalls wie das kaiserliche Recht der ersten Bitte nach und nach in ein Ernennungsrecht ausarte, dagegen sind die Domkapitel durch feierliche Verträge, durch den westphälischen Frieden, durch die kaiserliche Wahlkapitulation (f), durch die deutlichsten ausdrücklichen Erklärungen des Kaisers (§. 2.) hinlänglich geschützt.

Nun weg mit der ersten elenden Einrede, dem blendenden Weidspruche, Recht wirkt Verbindlichkeit, womit die Masque — ist's möglich — auch Männern! Philosophen! Sand in die Augen warf. Giebt es nicht noch tausend Arten von Rechten, die auf der einen Seite feste stehn, und doch auf der andern Freiheit lassen. Das Recht zu bitten — zu rathen — zu wünschen — zu glauben — zu hoffen — und wer wird den Reichthum solcher Rechte mit Beispielen erschöpfen — alle diese Rechte lassen Freiheit, wie das Recht zu empfehlen — Das zu thun oder nicht zu thun, was der andere bittet, wünscht, hofft, glaubt, räth — empfiehlt. Jede Empfehlung ohne Ausnahme läßt Freiheit, fliese sie aus einem Rechte, aus einer Pflicht

f) Domherrnbriefe S. 29.

Pflicht oder aus einer Willkühr, oder woher sie wolle. Für die Freiheit bürgt in jedem Falle ihre ganze Wesenheit — und Wesenheiten — Masque! die sind nach der alten und neuen Philosophie — unabänderlich! Nur noch ein anschauliches ganz neues einheimisches Beispiel von einer Empfehlung, und dann weg mit dem ersten Auftritte, dem Spiele des Widerspruchs! Die Wahl unsers großen Kurfürsten Emmerich Josephs als Bischofen zu Worms sey das Muster! Schon war der damalige Herr Kardinal und Fürstbischof zu Speier aus dem freiherrlicheu Geschlechte von Hutten der Wahl auf seine Person außerkapitularisch fast gänzlich gesichert. Auf einmal trat Kurpfalz, selbst von dem kurmainzischen Ministerium veranlaßt und unterstützt, mit einer dringenden Empfehlung für den Kurfürsten und Erzbischofen von Mainz Emmerich Joseph bei dem Domkapitel zu Worms schriftlich — und dann durch einen eignen dazu abgeschickten kurpfälzischen Rath mündlich nachdrucksamst ein. — Die Hauptabsicht der vereinten Empfehlung war in der Person des Kurfürsten von Mainz das Oberrheinische- mit dem Kurrheinischen Kreisdirektorium zum Vortheile des Landes und des deutschen Reiches zu vereinigen; und jetzt wurden die Gemüther und selbst die schon gefallenen außerkapitelischen Stimmen auf einmal von dem Fürstbischoffen zu Speier

auf

auf den Kurfürsten und Erzbischoffen von Mainz gewendet — und Emmerich Joseph ward in dem Kapitel eimstimmig gewählt! Wollte, konnte Kurpfalz — Kurmainz — die Wahlfreiheit des Domkapitels zu Worms durch seine Empfehlungen hemmen, schwächen, entnerven? ward Emmerich Joseph frei gewählt oder nicht? Mußte es auf eine sogeartete Empfehlung Rücksicht nehmen? Es mußte. Es ist Pflicht deutscher Domkapitel bei jeder Bischofswahl auf des Landes, Kirche und Reichswohlfart Rücksicht zu nehmen. Stund die Rücksicht, so das Kapitel wirklich nahm, seiner Wahlfreiheit entgegen? Rücksicht, seiner Wahlfreiheit jedoch unbeschadet. Es konnte also noch, es dorfte, es mußte einen andern wählen, wenn es einen nach diesem dreifachen Zwecke würdigern hatte. Dieß ist die deutsche domkapitelische reichs- und kirchenverfassungsmäßige Wahlfreiheit. Die Wahlfreiheit deutscher Domkapel ist keine willkührliche, keine unbegränzte, uneingeschränkte Freiheit. — Nur wenn der Kaiser nach seinem Rechte, nach der Pflicht seines Amtes empfiehlt, und damit Nichts als Landes-, Kirch- und Reichswohl bezwekt, und dann die Wahl dem Kapitel frei läßt und erklärt; dann ist die Rücksicht und Wahlfreiheit Widerspruch! Pfui der Schande! solche Lehre — und die dem Munde zweener Domherrn angedichtet!

Was-

Masque! ist deine Lehre wahr! hebt, schwächt, entnervt Empfehlung die Wahlfreiheit — dann gab es vielleicht nie, und giebt wohl noch nicht eine freie Wahl auf dieser Menschenerde. Nun weiter fort geschwärmt!

§. 3.

Zweite Einrede. Die Neuheit.

Neu, ganz neu, unerhört neu ist doch die Lehre — so schreit jetzt die Masque und ihr Echo zu Göttingen, Wirzburg, und Salzburg (g). Zuviel Ehre für mich! oder ist neu und wahr auch Widerspruch! — Auch neu ist die Lehre nicht, weder jene von dem kaiserlichen Empfehlungs, noch jene von dem kaiserlichen Ausschließungsrechte bei deutschen Bischofswahlen. Erst von dem Empfehlungsrechte.

Neu, sagt die Masque, ist, daß ich die Lehre von den kaiserlichen Empfehlungen aus einem Rechte abgeleitet (h). Neu, daß ich sie auf allgemeine Grundsätze gebauet. (i)!

Befug-

g) Sieh die göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen 160. Stück 1789; Wirzburger gelehrte Anzeigen 86. Stück 1789. Oberdeutsche allgemeine Litteratur-Zeitung zu Salzburg S. 708. 1789.

h) Domherrnbriefe Seite 23.

i) l. c. Seite 46.

Befugnisse aus einem Unrechte abgeleitet, kenne ich nicht — und Befugnisse auf allgemeine Grundsätze bauen, und diese mit den besondern vereinen — ist das Unrecht? — Aber neu! nur erst mit anderer Lehren verglichen!

Selbst der ehrliche Moser, wie ihn die Masque nennt (k), lehrte schon in dem Jahre 1740. in der von mir (l), und von dem Domherrnsbriefsteller selbst aus Mosers Staatsrechte (m) angeführten Stelle (n) gerade dasselbige von dem kaiserlichen Empfehlungsrechte, wenn man dessen Worte nicht verdreht, ihnen nur den natürlichen Sinn und Verstand nicht benimmt.

Moser bestimmt erst das Recht des Kaisers (o), alsdann das, was gewöhnlich geschieht (p).

" Was nun die Gerechtsamen des Kaisers bei dergleichen Gelegenheiten (Bischofswahlen) betrift, sagt Moser, so legt der (kalixtinische) Vertrag ihm (dem Kaiser) nur bei, daß die Wahlen in seiner

k) l. c. Seite 44.

l) Staatsrecht deutscher Reichslande S. 39. Not. *

m) III. Th. S. 300. §. 10.

n) Domherrnbriefe Seite 44.

o) Staatsrecht III. Th. S. 300. §. 10.

p) l. c. §. 11.

seiner Gegenwart geschehen sollen; mithin ist er weder befugt einen Kandidaten solchermaßen vorzuschlagen, daß auf denselbigen nothwendig müßte reflektirt werden, noch kann er einem dem Kapitel anständigen Kandidaten die exclusivam geben.„ Von der exclusiva nachher.

Moser laugnet also nicht, daß der Kaiser berechtigt, befugt sey (q), Jemanden vorzuschlagen, zu empfehlen; diese Befugniß sey aber nicht von der Wirkung, daß auf den vorgeschlagenen nothwendig müßte reflektirt werden, das ist, wie sich Moser selbst nachher authentisch erklärt (r). " Die Kapitel sind nicht verbunden, die ihnen von dem Kaiser rekommendirte Person nothwendig zu erwählen.„ Lehrt hier Moser im Grunde nicht gerade das, was ich in meinem Vorlesebuche gelehrt habe. Ich lehrte, der Kaiser ist befugt einen Wahlkandidaten dem Kapitel zu empfehlen, das Kapitel hat auf diese kaiserliche Empfehlung verehrliche Rücksicht zu nehmen, jedoch seiner Wahlfrei-

q) Recht haben, berechtigt, befugt seyn, sind fast gleichbedeutende Worte sieh Stosch l. c.

r) Sieh Mosers Grundriß der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Sechste Auflage. Tübingen 1748. Seit. 150. §. 15.

freiheit unbeschadet. Moser lehrt, der Kaiser ist befugt zu empfehlen, aber nicht in der Maaße, daß das Kapitel den Empfohlenen nothwendig wählen müße. Sind das nicht ganz gleichbedeutende Sätze. So dachte, so erklärte sich der ehrliche Moser von dem kaiserlichen Empfehlungsrechte. Ganz anders denkt, schreibt, dichtet und verdreht die unredliche Masque!

Was Moser nachher, von dem erzählt, was gewöhnlich zu geschehen pflegt (s), davon ist hier die Rede nicht. Das Recht ist der Punkt.

Eben dieselbige Lehre trug Anton Schmidt als öffentlicher ordentlicher Professor des kanonischen Rechtes an der Hohenschule zu Heidelberg (außer Oestreich gelegen) schon in dem Jahre 1771, und nachher als wirklicher geheimer geistlicher Rath und geheimer Referendar des Fürstbischofen von Speier im Jahre 1778. öffentlich und gedruckt vor: (t)

" Commendare potest absque dubio candidatum quendam Imperator, et commendatio isthaec suo modo utique adtendenda. "

Kann

s) Moser Staatsr. III. Th. S. 300. §. 11.

t) In Institut. jur. eccles. §. CCXXV. Edit. I. 1771. Edit. III. 1778.

Kann der Kaiser — können bezeichnet hier kein blos physisches, sondern ein moralisches Vermögen, ein Recht, eine Befugniß (u) etwas zu thun — kann der Kaiser ohne Anstand, ohne Zweifel, unstreitig absque dnbio, einen Kandidaten empfehlen, commendare, und hat das Domkapitel auf diese kaiserliche Empfehlung allerdings, utique, auf eine gewisse Art, suo modo, Bedacht, Rücksicht zu nehmen, adtendenda, so ist wohl diese eine mit der meinigen ganz gleichbeteudende Lehre, nur hat die meinige noch den Vorzug, daß sie deutlicher und bestimmter ist, weil sie die domkapitelische Wahlfreiheit ausdrücklich, Schmidts Lehre aber dieselbe nur stillschweigend und folgeweise sichert.

Scheller ein Sonderhausen-Schwarzburgischer Rechtsgelehrte trägt das kaiserliche Empfehlungsrecht in einer an der Hohenschule zu Altdorf 1738 erschienenen Abhandlung mit folgenden Worten vor (w):

" Sextus

u) Lese die Masque z. B. Nettelbladts Anfangsgründe der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit. Halle 1779. §. 43.

w) Meditationes inaugurales de jure et reservato Imperatoris mittendi commissarios ad actum electionis ecclesiasticorum S. R. G. J. Principum et Praesulum offert Joannes Sigismundus *Scheller* Sondershusa-Schwarzburgicus. Altdorfii Noricorum 1738. pag. 25.

„ Sextus imperatorii *reservati* effectus (est), quod Imperator per commissarium suum *commendare* et proponere possit et soleat capitulo in eligendo praesule occupato candidatum, sibi et imperio gratum et ad promovendam salutem ecclesiae et reipublicae aptum. *Quo jure*, dum imperator utitur, neutiquam infringitur *libertas*, qua omnes electiones gaudere debent."

Sind Moser, Schmidt, Scheller kaiserliche Hofpublizisten, zeugt ihre Lehre von Nebenverhältnissen, von der Absicht dem Kaiser wider die Verträge und Reichsgrundgesetze ein Ernennungsrecht beizulegen, die Grundverfassung der deutschen Wahlstaaten und des deutschen Reiches zu untergraben? Das kann nur eine unedle, verkappte Masque solchen Ehrenmännern andichten — Ist das neu, was schon vor fünfzig Jahren öffentlich gelehrt und gedruckt ward! — Entweder wenig Litteratur oder viel Bosheit — nach Wohlgefallen! —

Vielleicht ist aber meine Lehre von dem kaiserlichen Ausschließungsrechte bei den deutschen Bischofswahlen so gefährlich neu! Die Hauptneuigkeit (die andern sind helle Pedantereien, wovon nachher) ist, daß ich Grundsätze aufgestellt, aus denen sich der Schluß machen läßt, daß das kaiserli-

ſerliche Ausſchließungsrecht ein kaiſerliches Reſervatrecht ſey, daß mithin der Kaiſer dieß Recht ohne vorhergehende Einwilligung des Reichstags ausüben dürfe (x). Eine unerhörte Neuigkeit!

Vergleiche man alſo zuerſt die Lehre andrer vortreflicher und unparteiiſcher Rechtsgelehrten mit derſelben, und ſchlieſſe auf die Wahrheit und Redlichkeit dieſer weiteren Einrede.

I. Scheller lehrt von dem kaiſerlichen Ausſchließungsrechte (y):

“ Ad octavum nunc effectum nos convertimus; aſſerimus enim, licet non ignoremus hac ſuper re ſaepius controverſiam motam eſſe, competere imperatori *jus dandi* per commiſſarium ſuum uni vel alteri candidato, de quo forſan electores cogitare poſſent, qui vero ſibi et imperio parum acceptus, periculoſus et inimicus eſt, *excluſivam*. In ipſa *conventione* (*calixtina*) ut praeſens ſit Imperator, vel ejus nomine commiſſarius neceſſario, conceſſum eſt, et haec verba *ſine effectu* eſſe non debent, niſi quis abſurdum quoddam ſtatuere velit. Ut autem hac praeſentia aliquid effi-

x) Domherrnbriefe S. 63. folg.
y) l. c.

efficiatur, necesse est, ut contra candidatum indignum, de quo certum esset, quod per illius obtrusionem male ecclesiae viduatae provideretur, data exclusiva, protestari possit caesarea autoritas. Praeterea maxime considerandum venit, *regalia et superioritatis territorialis jura* principalesque dignitates, episcopalibus ecclesiasticisque dignitatibus annexa esse, ita, ut qui praesul sit, etiam S. R. G. I. princeps efficiatur. Quapropter cum *suprema totius imperii ejusque salutis cura*, sub sanctissimi *jurisjurandi* religione commissa sit imperatori, quis non videt simul et hanc curam eidem concreditam esse debere, ut ne talis a capitulo eligatur, ex cujus persona vel animo, forsan jam declarato hostili, detrimentum quoddam vel periculum exspectare possit respublica germanica? Accedit et hoc, quod, propter eandem in imperio principalem dignitatem, *in nexu feudali* constituatur imperator, tanquam dominus directus, cum noviter electo, tanquam vasallo imperii mediante investitura. Si itaque imperatoris interest, habere vasallum idoneum, fidelem, suae et imperii salutis promovendae studiosum, et qui, prouti conventio, calixtina, loquitur *faciat, quod ipse debet*, manifestum est, *in imperatore* etiam autoritatem quaerendam esse, rejiciendi eum, qui SECUNDUM IPSIUS JUDICIUM talis non est. Et licet, per ecclesiasticam dignitatem obtentam, in spiri-

ſpiritualibus ſedi apoſtolicae ſubjiciatur praeſul romano-catholicus, per eandem tamen cum ſeculari illa dignitate conjunctam, ſacrae caeſareae majetati et imperio, ob fidelitatis juramentum praeſtitum, adhuc arctius obſtringitur. Quemadmodum autem caeſar non cogit pontificem ut confirmet eum, quem indignum, inidoneum, et haereſi ſuſpectum, vel eccleſiae ſuae inimicum judicat; ita nec papa nec eccleſia adeo illimitatam libertatem ſibi arrogare poſſunt, ut, non attenta caeſaris proteſtatione, dehortatione et excluſiva per ſuos miniſtros data, quemcunque velit, caeſari et imperio ſuſpectum, eccleſiae et reipublicae germanicae obtrudere valeant. Haec omnia probe ponderanda ſibi ſumpſit olim legatus caeſareus excellentiſſ. comes de Kauniz, dum, teſte *Londorpio* in actis publ. ad an. 1688. reverendiſſimo capitulo eccleſiae metropol. Colonienſis propoſuit: „ conſiderandum eſſe, quod dioeceſibus germaniae temporalis juriſdictio cum regalibus annexa ſit, ideoque non poſſe illis, *illimitatam plane eligendi libertatem* competere, ſed eam in tantum eſſe reſtrictam, ut non liceat *ab intereſſe imperii* recedere.„ Nec imperatori, cui his ex cauſis jus dandi excluſivam candidato tribuimus, illa facultas denegari, ſed potius per pronam conſequentiam adſcribi debet, quod, ſi ejusmodi candidatus a caeſare pro inidoneo judicatus, a capitularibus nihi-

lominus eligeretur, caesar deinde jure suo prorsus uti, et tali praesumtive electo, a pontifice licet confirmato, *regalia denegare possit*; prouti et, antequam confirmationem adeptus sit, huic quoque actui *in curia romana*, omnibus viribus se recte opponit. Confirmabimus et illustrabimus hactenus dicta nonnullis exemplis et testimoniis. Occurrunt primo litterae responsoriae *Josephi* imperatoris glor. mem. ad status belgii foederati in Fabers Staatsk. XI. Th. S. 729., ubi haec verba leguntur: " Libertas capitularium Germaniae in eligendis praesulibus, Nobis prae aliis vi officii nostri curae esse debet, et est ita, ut vix credamus, capitula hac in parte opem et praesidium vestrum requisitura esse. Non etiam iis libertas illa, unius alteriusve personae probabili exclusione, cujus exempla non omnino insolita sunt, adimitur, quandoquidem illis inter plurimos eligibiles liberrimum optandi arbitrium relinquitur.„ In causa monasteriensi 26. Jul. 1706. per legatum suum excell. Dn. Comitem de *Eck* proponi jussit Imperator. „ Wasmassen Ihro kaiserl. Majestät in den Herrn Bischofen von Paderborn eine wohlbefugte Diffidenz setzten, und nicht nur zu Rom sich seiner des H. Bischofen Wahl widersetzen, sondern auch ihm die regalia und Weltlichkeiten verweigern würden. Vid. Fabri Staatsk. XI. Th. S. 694. folg., ubi plura de hac causa notatu digna scripta et rescripta occurrunt &c.„

Scheller

Scheller legt also dem Kaiser das Ausschliessungsrecht bei. Seine Gründe sind a) der kalixtinische Vertrag, b) die Eigenschaft deutscher Bischöfe, welche zugleich Landesherrn und Reichsstände sind, c) die reichsoberhauptliche eidliche Pflicht für das Wohl des Reiches zu sorgen d) der Reichslehensverband e) die eingeschränkte Wahlfreiheit f) die Observanz. Das Urteil überläßt er dem Kaiser, nicht dem Reichstage.

II. Schrodt k. k. Rath des Staatsrechts öffentlicher ordentlicher Professor an der Hohenschule zu Prag lehrte im J. 1770. (z) fast auf gleiche Art aus gleichen Gründen:

" Summa ratione nititur jus exclusivae caesareae in electionibus archiepiscoporum et episcoporum germaniae et simul electorum et principum imperii, quod naturaliter profluit 1) ex jure supremi patronatus caesarei respectu ecclesiarum germaniae 2) ex jure supremae inspectionis pro bono ecclesiae et imperii, et potissimum 3) ex jure supremi dominii directi, et consectario jure providendi, ne Augusto imperatori qua domino directo invito vasallus obtrudatur 4) firmatur observantia &c.

III. Bar-

z) *Schrodt* Instit. jur. can. Pragae 1770. §. CCCXXXVIII.

III. Barthel geistlicher geheimer Rath und Professor des kanonischen Rechtes an der Hohenschule zu Wirzburg lehret: (a)

" Inficiari haud intendo, quin in casu extraordinario manifesti et *maximé* in communi statuum imperii judicio fundati metus et periculi, ne Imperator imperiumque ab eligendo in episcopum graviter turbari, infestari ac exterorum in auxilium vocata potentia concuti queat, *exclusiva* proponi et ab electoribus capitularibus acceptari *possit debeatque*; quamvis nullus dubitem, eo in casu capitula cathedralia germaniae pensitatis prudenter ut solent, ecclesiae utilitatibus studioque in caesarem imperiumque devotissimo nunquam subjectum hujusmodi exosum, sed personam semper gratam ad sedem episcopalem mediante electione esse promotura."

Barthel lehrt hier nach diesen deutlichen Worten, daß dem Kaiser das Recht zustehe einen von der Wahl in jenem Falle auszuschließen, wenn die Furcht oder die Gefahr, daß derselbe dem Kaiser und Reiche sehr schaden könne, offenbar sey, besonders, maxime, wenn diese Furcht nach dem gemeinen Urteile der Stände gegründet sey. Es ist mithin

a) *Barthel* opusc. jurid. Tom. II. p. 456.

mithin die Auslegung der Masque falsch, daß Barthel behaupte, daß gerade das Miturteil der Stände dem Kaiser bei der Ausübung des Ausschließungsrechtes nöthig sey.

IV. Schmidt trägt die Lehre von dem kaiserlichen Empfehlungs- und Ausschließungsrechte verbunden mit folgenden Worten vor: (b)

" Commendare potest absque dubio candidatum Imperator, et commendatio isthaec suo modo utique adtendenda: an vero etiam jus, uti dicitur, dandae cuidam *exclusivae* eidem tribuendum; id quidem non sine certa hypothesi determinandum existimo, ubi nimirum ex persona eligendi GRAVE PRÆJUDICIUM IMPERII ob causas sat perspicias jure pertimescitur; IMPERATOR, CUJUS EST, ID IGNORARE, salutique imperii prospicere, excludere candidatum talem ab electione *jure* poterit; quippe qui in hac hypothesi *nequidem ex mente ss. canonum* sat dignus dici potest. Si vero *sine discrimine* id concedas, profecto non video, qui salva electionum libertas persistat.„

" Neque desunt exempla in hanc rem; ita *Leopeodus* I. *id juris* (Ausschließungsrecht) exercuit

b) *Schmidt* instit. jur. eccles. l. c.

cuit in Fürstenbergium; *Josephus* vero I. 1706. in episcopum Paderbornensem a monasteriensi capitulo postulatum. „

Hier behauptet Schmidt, daß dem Kaiser das Ausschließungsrecht in jenem Falle zustehe, wenn es aus deutlich vorliegenden Gründen zu fürchten steht, worüber der Kaiser zu erkennen habe, als welcher für das Wohl des deutschen Reiches sorgen müße, besonders da ein solcher nicht einmal nach dem Geiste des kanonischen Rechtes würdig sey gewählt zu werden. Willkührlich könne jedoch der Kaiser dieß Recht nicht ausüben, weil dadurch die Wahlfreiheit gekränket würde; Auch habe man Beispiele, wo der Kaiser das Ausschließungsrecht ausgeübet habe.

V. Frank erzbischöflich mainzischer geistlicher Rath, des geistlichen Rechts öffentlicher ordentlicher Lehrer an der Hohenschule zu Mainz als er vor einigen Jahren über Schmidt seine öffentliche Vorlesungen hielt, erklärte seine Meinung dahin:

" Meine Meinung über diesen Punkt (des kaiserlichen Ausschließungsrechtes) zu erklären, so kann man zwar der Regel nach dem Kaiser das jus exclusivae bei Bischofswahlen nicht beimessen; hingegen kann auf der andern Seite dem Kaiser das Recht nicht

nicht abgesprochen werden, daß er manchmal extra ordinem doch zu einer solchen exclusiva berechtigt sey, z. B. wenn durch die Zulassung eines Subjekts eine offenbare Gefahr dem Reiche bevorstünde; wir hatten auch schon Fälle, wo der Kaiser einem sogearteten Subjekte eine exclusivam gab, und dasselbe auch wirklich ausgeschlossen ward; so z. B. bei der Wahl des Kardinal Fürstenbergs, da das Reich damal mit Frankreich in Krieg verwickelt war, und Fürstenberg es mit Frankreich hielt. In solchem Falle wird wohl Niemand dem Kaiser dieses jus exclusivae auch bei Bischofswahlen absprechen wollen. "

VI. Schlör erzbischöflich mainzischer geistlicher Rath, des kanonischen Rechts öffentlicher ordentlicher Professor an der Hohenschule zu Mainz trug im Jahre 1767. die Lehre nach Gründen und Gegengründen mit folgenden Worten vor. (c):

" An imperator dare possit exclusivam ab electione passiva sine laesione concordatorum?

§. XXVI. I. In monasteriensi electione anno 1706. Josephus imperator episcopo Paderbornensi esi

a) *Schloer* dissertatio IV. juris publici eccles. ad concordata Germaniae de electione archi- et episcoporum in Germania §. XXVI. et XXVII.

etsi per majora electo in publica conferentia capitulari exclusivam dedit cum comminatione se confirmationem tum Romae impediturum, tum et denegaturum esse investituram regalium (d). Inde canonistae in thesi citra aliquam hypothesin, quod subjectum verosimiliter plus damni, quam utilitatis allaturum sit imperio, nec ne, pro libertate electionis decertant: in pactis enim publicis, in transactione callixtino-henriciana, et concordatis germaniae plenissima electionum libertas stabilita est: in his pactis imperator et S. pontifex sunt partes transigentes: proin omne imperium proprie dictum excluditur ordinarie et in thesi, ergo ut imperator vi majestatis ab electione passiva impedire queat subjectum, multa in tali hypothesi oportet justificari habito prae oculis capitulationis caesareae articulo XIV, §. 1. et 3. Francisci I.

II. Res sane inauditi hucusque exempli est, quod imperator eum, quem sanguis et providentia majorum ad territorium *seculare* vocat, sub praetextu salutis publicae repellat et publico saltem conatu excludat: jam idem sentiendum de principibus *ecclesiasticis*, et quod uni tribuit successio haereditaria, id quoque in altero efficit electio.

III. Eli-

d) Fabers Staatsk. XI. Th, Kap. 13. Struv Reichshistorie period. 10. sect. 12. §. 9. Estor Freiheit der deutschen Kirche. 1766. S. 658.

III. Eligentes absque exclusiva in similibus occurrentiis obligationi suae juratae, qua tam patriae, quam ecclesiae devincti, satisfacturi, ac damna utriusque pro viribus suis amolituri; nonne aliunde vasalli hi coerceri possunt? quid unus principum ecclesiasticorum contra omnes attentare poterit? Aut quid attentabit cum perpetua ruina propriae domus et familiae suae?

IV. Videndum sane annon similibus ansa praebeatur proxima quavis opportunitate sese electioni antistitum citra necessitatem inserendi, ut deinceps publico plus detrimenti, quam speratae utilitatis afferatur.

Vier Gründe scheinen also dem kaiserlichen Ausschließungsrechte entgegen zu seyn. I. Wahlfreiheit der Domkapitel. II. Die Paralål von den weltlichen und geistlichen Reichslanden, worauf das ganze Gebåud der Masque ruht. III. Schwäche eines Reichsstandes dem Reiche zu schaden. IV. Anlaß zu Eingriffen in das Wahlrecht der Domkapitel.

Diese vier Scheingründe lößt nun der geistliche Rath und Professor Schlör mit folgenden Worten auf:

§. XXVII.

§. XXVII. I. Sententia affirmans pro certa hypotheſi et in caſu extraordinario, ubi certo eligeretur alias ſubjectum patriae plus damni quam utilitatis allaturum, ſe fundat IN MAJESTATE IMPERATORIS, CUJUS EST DIGNOSCERE, AN PERICULUM REVERA SUBSIT, cujus ceu capitis reipublicae et protectoris eſt avertere malum toti imperio imminens jure *protectionis* et *clientelae.*

II. Si epiſcopatus potentiis extraneis, et hoſtibus vicinus, *imperatori* potius, quam *capitularibus* malum imperio imminens cognitum eſſe debet, *nec libertas in eligendo* tollitur, ſed conſervatur in reliquis ſubjectis, qui praeter unum excluſum in omnibus liberi ſuffragii uſum habent.

III. Demum *ſalus reipublicae ſuprema lex* eſt reliqua jura privata capitularium vincens, huic merito ceu fundamentali regulae, ſe quoque epiſcopatus et praeſulatus eccleſiaſtici utpote qui pleniſſime participiant *jus eminens civitatis germanicae,* conformare tenentur: inde author anonymus, qui ſcripſit figmentum jurium ſtatus politici in res ac perſonas ſtatus eccleſiaſtici pag. 116. ipſe conſentit, poteſtati politicae jus eccluſivae proprium eſſe, ita tamen, ut eo uti nec poſſit nec debeat, niſi pro illo tantummodo caſu, quo manifeſte conſtaret, eligentium canonicorum vota *contra omnium ſacro-*

rum

rum canonum praescripta in talem conspiratura personam, quae evidenter bono publico perniciosa, aut omnino haereticae pravitatis labe esset notata, vel quae palam contra totius reipublicae etiam profanae emolumentum quidquam machinari praesumeret: hoc in casu princeps tanquam patriae pater, totiusque reipublicae summus defensor naturali jure provinciam suam contra quemcumque iujustum aggressorem pacis communis ac publicae quietis turbatorem tueri, ac ejusmodi mala omni possibili modo impedire tenetur.„

Schlör behauptet also hier, daß das Ausschließungsrecht dem Kaiser allerdings zustehe. Seine Gründe sind die kaiserliche Majestät, das kaiserliche Schutzrecht und Pflicht für das Wohl des deutschen Reiches zu wachen, das Lehens- und gemeine Reichsverband der geistlichen Wahlstaaten mit dem deutschen Reiche u. s. w.

Schlör behauptet ferner ausdrücklich, daß dem Kaiser das Recht zustehe zu erkennen: ob von einer gewissen Person dem Reiche Gefahr bevorstehe. — Schlör spricht kein Wort von dem Reichstage, den die Masque zum Mitrichter macht.

VII. Noch ganz neuerlich in dem Jahre 1788. trägt Joseph Edler von Sartori, vormaliger fürstlich-

lich- Ellwangischer Hofrath die Lehre von dem kaiserlichen Ausschließungsrechte (von dem kaiserlichen Empfehlungsrechte denkt er anders) (e) mit folgenden Worten vor:

" Ueber die Frage, ob der Kaiser einen oder mehrere Kandidaten ausschließen könne? ward schon vieles für und dagegen geschrieben. Cronenfels (f) und Wippermann (g) hatten das kaiserliche Ausschließungsrecht standhaft vertheidiget, H. v. Selchow fand aber Bedenken dabei (h). "

" Dem Kaiser steht meines Dafürhaltens nichts entgegen, als daß gesagt werden könnte, die Wahl wäre hierdurch in ihrer Freiheit beschränkt. Allein eben dieser Haupt- und alleinige Grund ist an sich hinfällig, da er die Prüfung der deutschen Staatspolitik

e) Geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholischgeistlichen Erz- Hoch- und Ritterstifter 1 B. 1 Th. Nürnberg 1788.

f) In seinen Institut. jur. can.

g) *Wippermanni* Dissert. de fundamento et indole juris ecclesiae, maxime ejus, quo caesar Augustus hodie uti potest, quando capitula germaniae in eligendo praesule sunt occupata. Rint. 1767.

h) Jurist. Bibliotheh. 3. B. S. 585.

politik nicht aushält. Ich habe (§. 431.) bereits schon die Hauptursachen angezeigt, warum dem Fürsten an der guten Bestellung des Oberhirten einer deutschen Kirche so vieles gelegen. Diese sind zwar nur die allgemeinen, ich komme aber durch die sonderheitlichen der Sache näher:„

" Das Stift bestimmt nicht allein einen Bischof, der seiner Kirche in Bezug auf die Seelsorge tauglich seyn muß; sondern es ist auch zugleich die Frage: ob er als Fürst und weltlicher Regent dem Kaiser und Reiche, überhaupt dem deutschen Staate auch in Hinsicht der Verhältnisse mit auswärtigen Höfen anständig sey?„

" Ist der Kaiser durch offenbar erweisliche Ursachen überzeugt, daß ein Kandidat (der seiner Wahl etwa durch auswärtige Verbindungen einen nachdrucksamen Ausschlag zu geben weiß) dem deutschen Staatswesen nachtheilige Folgen zuziehen könnte, so hat der Kaiser gewiß weit besser das Recht, zur Erhaltung des Reichs Wohlfart demselben die Exklusivam zu geben, als es einer fremden Macht gelten mag, ihre Absichten durch die Wahl dieses oder jenes Kandidaten durchzusetzen. Wer will nun behaupten, daß das freie Wahlrecht nicht gekränkt sey, wenn ein auswärtiger Hof einen Kandidaten mit Nachdruck zu befördern sucht, und zugleich

gleich den Satz aufstellt, durch die Exklusivam des Kaisers wäre die Wahlfreiheit beeinträchtiget! Man sieht das Paradoxe von selbsten ohne weitere Ausführung ein.„

" Das Kapitel hat die kanonische Obliegenheit den Würdigsten zu wählen. Zur Würdigkeit eines Kandidaten wird erfodert, daß er der Kirche als Bischof, und dem Staat als Regent in einer Gattung von Tüchtigkeit, die man menschliche Vollkommenheit heißt, anständig sey. Kann nun der Kaiser Ursachen einer offenbaren Untüchtigkeit in Ansehung der Weltlichkeit nahmhaft machen, so ist der Kandidat nicht mehr der würdigste, und also, da ein Unwürdiger nicht gewählt werden kann, auch die Wahlfreiheit nicht gestört.„

" Ich drehe nun den Satz herum und frage: ob dann die Wahlfreiheit nicht vielmehr gestört sey, wenn ein auswärtiger Hof zu Durchsetzung seiner Absichten einen Kandidaten zum Nachtheil des Reichs eindringen will? Zeigt sich nicht diese Zudringlichkeit schon, daß der Bischof nicht wegen der Kirche, sondern wegen des Hofes Interesse so nachdrücklich empfohlen werde. Ist diese Empfehlung nicht die erste Probe von der Unwürdigkeit des Kandidaten?„

" Der

" Der Kaiser hat die Obliegenheit darauf zu sehen, daß in dem Bischofe die Tugend und in dem Fürsten Eintracht und Ruhe zur Befestigung des deutschen Reichsstaats gefunden werde. Er muß der Zwietracht, dem Mißtrauen und andern den Staat zerrütteuden Ungeheuern den Weg verlegen, und deswegen ist er auch berechtiget, bei Bestellung eines Fürstbischoffes aus erheblichen Ursachen einem Kandidaten die Exklusivam zu geben."

" Das frappanteste Beispiel, in welchem der Kaiser sein Ausschließungsrecht allen Staaten von Europa gezeigt hatte, ergab sich im Jahr 1688. bei ber Postulation des Kardinals Fürstenberg. In dem kaiserlichen von dem Grafen von Kauniz an das Kapitel übergebenen Schreiben vom 14. Jul. d. J. ward unter andern vorzüglich zur Ausschließung des Kardinals bemerkt: a) daß er zwar ein Deutscher, doch aber der Krone Frankreich gänzlich unterthänig b) sogar Minister von dieser Krone, und c) in Frankreich naturalisirt sey, wie auch d) daß er in verschiedenen Geschäften gegen das deutsche Reich gearbeitet, e) dem König von Frankreich den Eid der Treue abgelegt, f) das Kriegstheater in sein Bisthum gezogen, g) Strasburg von dem Reich abgerissen, g) und die Citadelle zu Lüttich einer fremden Macht in die Hände gespielt. Alle von auswärtigen Höfen zu Gunsten des Kardinals

eingelaufene Empfehlungsschreiben (i) konnten nicht eine einzige dieser Ausschließungsursachen widerlegen. Man schwieg stille. Niemand als Frankreich ahndete die Ausschließung in einem Memoire sehr nachdruchsam. Wer sollte nun dem Kaiser das Ausschließungsrecht bei so offenbar dem deutschen Reich drohender Gefahr in Zweifel ziehen. Ist es denn nicht seine Pflicht auf die Erhaltung der deutschen Staaten zu sehen. Er würde Kaiserspflicht nicht erfüllen, wenn er bei solchen Anlässen ruhig nnd gleichgiltig sich bezeigen sollte.„

„Der Kaiser muß aber auch Ursachen haben, wenn er das Ausschließungsrecht ausüben will. Er ist schuldig solche nahmhaft zu machen. Sie müßen, wie es bei dem Kardinal Fürstenberg geschah, schon aus Thatsachen bestehen, denn sonst kann das Kapitel nicht erkennen, ob Würdig- oder Unwürdigkeit obwalte. Bei der Bischofswahl zu Münster vom Jahr 1706. wollte der Kaiser dem Bischof von Paderborn die Exklusivam geben, und den Kardinal von Lothringen, damaligen Bisch f von Osnabrück, befördert wissen. Allein das Domkapitel, so wie andre auswärtige Mächte wollten die Ausschließungsursachen wissen, mit denen der Kaiser nicht auftkommen konnte, und das Kapitel bestund bei

i) Moser Staatsrecht 3 Th. S. 300—312.

bei der Wahl des Bischofs von Paderborn. Selbst der Kaiser mußte sich am Ende gefallen lassen, den Bischof, der sich mit einer gewissen Gattung von politisch geistlicher Mäßigung unterwarf, als eligibel anzuerkennen. Dieser Fall ist nun von einem ganz andern Verhältniß als jener zu Kölln.„

„Sobald der Kaiser wichtige Ursachen zu Ausübung des Ausschließungsrechtes hat, und sie gemeinkundig macht, so werden die Kapitel schon durch die Staatsklugheit berathen, hierauf ihr Augenmerk zu nehmen, und die Wohlfart des Reichs und Stifts nicht auf die Seite zu setzen. Die Folgen, so sich ein Kapitel bei einem Widerhandlungsfalle aussetzen würde, sind von selbst begreiflich. Der kaiserliche Gesandte Graf von Eck, erklärte 1706. zu Münster, vermög eines erhaltenen besondern kaiserlichen Auftrags, daß, wofern es gleich in Münster mit der Wahl, in Rom aber mit der Bestättigung zu Stand kommen sollte, Ihro kaiserliche Majestät dennoch mit der Weltlichkeit nimmermehr belehnen würden. Zu Kölln wäre es im Jahr 1688. gewißlich so ergangen, wenn die bayrische Parthie nicht die Oberhand im Kapitel durch drei Wahlstimmen erhalten hätte. Wenn das Kapitel aber überzeugt ist, daß der Kaiser keine standhafte und auf Thatsachen sich beziehende Ursachen zu Ausübung seines Ausschließungsrechtes haben

 kann,

kann, so sind die bedrohten Folgen von keiner Bedeutung. Standhafte Grundsätze schlagen selten fehl. Im Jahr 1706. nahmen sich des Bischofs von Paderborn die meisten deutschen Reichsstände an; denn es war Gefahr über Gefahr für die Wahlfreiheit der deutschen Stifte, wenn es dem Kaiser gelungen hätte, ohne Nahmhaftmachung einiger Ursachen das Ausschließungsrecht durchzusetzen.„

„Daß dem Kaiser das Ausschließungsrecht eines Kandidaten, von dem sich das Reich nichts Gutes versprechen kann, zustehe, scheint mir aus den aufgestellten Grundsätzen und Beispielen gänzlich entschieden zu seyn. Die Entscheidung muß platterdings nicht aus der rohen und ungeschliffenen Schullehre, sondern aus der Statistik erholt werden.„

Ich überlasse nun dem unpartheiischen Leser das freie Urteil, ob meine Lehre von dem kaiserlichen Empfehlungs- und Ausschließungsrechte so neu sey, daß sie einem deutschen Publizisten — als eine noch nie gehörte Sprache auffallen, ihn überraschen, und ihn so unklug machen konnte, daß er im ersten Augenblicke ganz reflex daran denken mußte, daß die Lehre nicht auf einer östreichischen, sondern auf

auf der Hohenschule zu Mainz des ersten geistlichen Wahlstaates vorgetragen worden sey. (k)

Immer noch neu, ruft die Masque! Neu, daß ich das Ausschließungs recht als Regel zuerst, und dann erst die Ausnahmen wider die natürliche Ordnung hingestellt (l). Neu, daß ich das Ausschließungsrecht und das Recht einen kaiserlichen Kommissair zur Wahl zu schicken unter der Aufschrift "Rechte des Kaisers bei deutschen Bischofswahlen„ aneinander gereihet! Gerade als ob diese beiden Rechte zu einer Klasse gehörten und von der nämlichen Art wären. (m) Fürchterliche Neuigkeiten!

Erst Regel, dann Ausnahme! der Kaiser kann in jenem Falle ausschließen, wo wahre und große Gefahr für Reich und Kirche ist, nicht nach Willkühr; das ist meine Lehre (§. 1.). Der Kaiser kann nicht nach Willkühr ausschließen, ist die Regel, nur in jenem Falle, ist die Ausnahme. Die Masque ist in jenen Domherrnsbriefen ein Pedant, in seinen sonstigen Arbeiten nicht. Ist das

k) Domherrnsbriefe Seite 6. 7. 17. 21. 25.
l) Domherrnsbriefe S. 60.
m) Domherrnsbriefe S. 61.

das nicht Regel und Ausnahme? Aber erst Regel, dann Ausnahme. Welch Pedanterie!

Rechte aneinander gereihet! gleich einer Klasse, einer Art! — O den Philosophen! Zu einer Klasse, zu einer Gattung gehören die befragten Rechte des Kaisers, aber von der nämlichen Art sind sie nicht, und dürfen es nicht seyn, sonst wäre die Eintheilung nicht logisch richtig. Die Rechte des Kaisers bei deutschen Bischofswahlen sind die Gattung jener Rechte, die einzutheilen sind! Das Recht einen kaiserlichen Kommissair zur Wahl zu schicken, das Empfehlungs- und Ausschließungsrecht dabei sind die Glieder der Eintheilung, die Arten. Die Arten müßen bei einer guten Eintheilung verschieden seyn; wenn sie schon von einer Gattung ausgehen, so will's die Logik (n) — und in einem Kompendium, welches seiner Natur nach nichts als den Leitfaden, nur den Kern, die Wesenheit einer Lehre enthält, die Erklärung und Ausführung dem mündlichen Vortrage überläßt, müßen die Rechte enge aneinander gereihet werden, weil es reich an Ideen, und sparsam an Worten seyn muß! —

Dieß

n) Sieh z. B. *Baumgarten* Acroasis logica. Halae Edit. II. 1773. §. 193. 202.

Dieß sind nun alle die großen Vorwürffe von Seiten der Neuheit in den Domherrnsbriefen. Ernst oder Sottise! beides macht ihnen keine Ehre!

§. 4.

Dritte Einrede. Ungrund.

Hebt man diese dritte Behauptung der Masque aus ihrem Wortgepränge heraus, und stellt sie in ihrer natürlichen Blöße hin, so bedarf sie kaum einer Widerlegung.

Auf vier eingebildeten unpublizistischen Parallelen ruht das ganze Lehrgebäude der Masque.

Der Kaiser, sagt sie, hat bei der Erbfolge der weltlichen Reichsfürsten kein Ausschließungsrecht: folglich hat er auch bei der Wahlfolge der geistlichen Reichsfürsten dieses Recht nicht. Erb- und Wahlfolge wirkt gleiches Recht. (o).

Der Kaiser konkurrirt bei der Ausübung landesherrlicher Rechte nicht: folglich auch bei der Ausübung domkapitelischer Rechte nicht. Beide ruhen auf gleichen Gründen (p).

Der

o) Domherrnsbriefe Seite 32. 68.
p) Domherrnsbriefe S. 35. 51.

Der Pabst hat das Empfehlungs- und Ausschließungsrecht bei deutschen Bischofswahlen nicht; folglich auch der Kaiser nicht. Jener ist der Kirche, dieser des Reichs Oberhaupt. (q)

Der Kaiser kann ohne vorhergehende Einwilligung des Reichstags keinen Reichsstand in die Reichsacht — folglich auch keinen in die Wahlacht erklären! Er kann Niemand für sich seiner Landeshoheit entsetzen — folglich auch Niemand für sich von seinem Wahlrechte ausschließen (r) —

Statt einer vorläufigen Antwort auf diese vier offenbare Beispiele von Anomalien des deutschen Staatsrechtes, welche die Masque im Taumel für Analogien ansah, setze ich erst mein ganzes freies publizistisches Glaubensbekenntniß von den kaiserlichen Rechten bei deutschen Bischofswahlen hin, welches zugleich die Stelle eines Kommentars über die Lehre meines Kompendiums vertreten soll.

Von dem ersten Ursprunge der deutschen Kirche bis jetzt stunden natürlicher Weise den deutschen Kaisern in vielfacher Eigenschaft als Reichsober haupt,

q) Domherrnsbriefe S. 50.

r) Domherrnsbriefe S. 69. 70.

haupt, als Stifter der meisten deutschen Bisthümer, als Schutz- und Schirmherrn der deutschen Kirche überhaupt und jeder insonderheit, als Reichslehenherrn geistlicher Reichslande große und besondre Rechte bei der Besetzung deutscher Bischofsstühle zu, welche sich zwar in verschiedenen Zeiten verschiedentlich bald mehr bald weniger äußerten, nie aber ganz verlohren giengen.

Im Anfange des fränkischen Reiches ernennten die Könige bald nach dem Winke des Volkes, bald nach dem Rathe der Hofbeamten, bald nach bloßer Willkühr die Bischöfe in dem ganzen fränkischen Reiche (s), so wie die Könige von Frankreich, Spanien, Ungarn, Polen ihre Bischöfe noch ernennen.

Erst Karl der Große oder vielmehr Ludwig gestattete dem Volke und der Klerisei sich ihren Bischof selbst zu wählen (t); jedoch mit dem Vorbehalt der kaiserlichen Genehmigung (u). Starb ein

s) Petr. de *Marca* Lib. VIII. Caput XI. *Pfeffinger* ad Vitriar. Lib. I. Tit. XV. §. 19. 20. 21.

t) Capitulare Aquisgranense An. 803. C. II. Tom. I. p. 718. edit. *Baluz.*, Decret. Grat. Dist. LXIII. C. III. IV.

u) Dist. LXIII. C. 25. *de Marca* l. c. Cap. 13. 14.

ein Bischof, so bat die Kirche den König um die Erlaubniß einen neuen zu wählen, machte den Gewählten dem Metropoliten und dem Könige bekannt; genehmigte und belehnte ihn nun der König mit dem Ring und Stabe, so schwur der Gewählte dem Könige die Treue (w), dann wurde er von den Bischöfen der Provinz geprüft, und dann erst geweihet. (x)

Diese Belehnungsart bestritt zuerst Gregor VII. und alsdann dessen Nachfolger Viktor III. und Urban, weil dadurch der Kaiser nicht sowohl das geistliche Reichslehen, als vielmehr selbst die bischöfliche Gewalt dem neugewählten zu verleihen schiene. (y)

Nach

w) Decret. Grat. Dist. LXIII. c. 9. 16. *Sugerius* abbas S. Dionisii in vita Caroli Crassi regis §. 9. apud *Duschesne* Script. Hist. Franc. Tom. IV. p, 289. ; Abbas Ursp. in Chron. ad An. 1111.

x) *Sirmondus* tract. de ant. episc. promot. in *Harduin* Tom. VIII. Concil. gener. ; *Thomassini* vet. et nov. Eccles. discipl. P. II. Lib. II. c. 1. seq.

y) *Natal. Alexand.* Histor. eccles. Diss. II. ad saec. XI. XII. Art. I. Tom. VII. p. 281. Can. II. Concil. Roman. ad A. 1080. Conc. I. II. T. VII. §. 1. Col. 1508. 1587. in *Harduin*. Concil. gener.

Nach lange hierübergeführtem Streite gieng Kaiser Heinrich V. mit dem Pabste Kalixt II. nach dem Rathe und Einwilligung der deutschen geistlichen und weltlichen Reichsfürsten in dem Jahre 1112. den Vergleich ein, daß der Kaiser die deutschen Bischöfe nicht mehr ernenne, auch denselben die Regalien nicht mehr mit dem Ringe und dem Stabe, sondern mit dem Skepter verleihe, daß die Bischöfe und Aebte in dem deutschen Reiche gewählt, und die Wahlen ohne Siemonie, ohne Gewalt, frei, jedoch in Gegenwart des Kaisers (oder seines Kommissairs, der aber dem eigentlichen Wahlakte nicht beiwohnt) geschehen (z), damit, wenn eine Mishelligkeit unter den Partheien entstehe, der Kaiser dem vernünftigeren Theile nach dem Rathe oder Urteile des Metropolitans und der Provinzialbischöfe seinen Beifall und Beistand leiste. (a)

Dabei blieb's: Nichts ward in Ansehung der kaiserlichen Rechte bei deutschen Bischofswahlen bis auf diese Stunde abgeändert.

Alle

z) Sieh auch das Decretum Gratiani Dist. 63.

a) Pactum Calixtinum de An. 1112. in *Riegger* Corp. jur. eccles. germ. p. 4.; *Horix* Concord. Nat. Germ. integr. T. 2. obs. 4. p. 13.

Alle nachherigen Abänderungen betreffen nicht den Kaiser, sondern nur allein die Personen der Wählenden, und die Rechte des Metropolitans und der Provinzialbischöfe.

Es ward nämlich nach und nach das Volk und die Klerisei von ihren Bischofswahlen ausgeschlossen, und von den Domkapiteln allein an sich gezogen (b); und als die freien Bischofswahlen nachher von den Päbsten vielfältig beeinträchtiget wurden (c): so ward die Wahlfreiheit wider diese römische Eingriffe durch das Konzilium zu Basel (d), durch die Konkordaten (e) und vorzüglich durch den westphälischen Frieden namentlich den Domkapiteln zugesichert — In Ansehung der Metropolitans- und der Provinzialbischöfe ward das Entscheidungsrecht bei streitigen Bischofswahlen von denselben auf den Pabst hingewendet.

Diese kurze treue Geschichte zeigt schon offenbar, daß sich die deutschen Kaiser von ihren alten Rechten

b) Sieh 3 B. *Barthel* Diss. praelim. de Concordat. Germ. Sect. 7. 8.

c) *Barthel* l. c. Sect. 9.

d) Decret. Sess. 12.

e) Item in ecclesiis metrop. &c.

ten bei deutschen Bischofswahlen nichts anders begeben, als nur des Ernennungs- und Belehnungsrechtes mit dem Ring und Stabe, in deren Stelle der Skepter, und dann das Schwerd getreten ist. Alle andere mit den kaiserlichen reichsoberhauptlichen, schutz- und schirmherrlichen und reichslehnbaren Eigenschaften engest verbundene Rechte des Kaisers blieben dabei aufrecht stehn.

Es hat daher das Domkapitel noch immer sobald der erzbischöfliche, bischöfliche, abtei- probsteiliche Stuhl im Reiche ledig wird, den Eröffnungsfall Sr. kaiserlichen Majestät bekannt zu machen, und die Zeit der Wahl anzuzeigen.

Bei einem jeden einzelnen Eröffnungsfalle deutscher Bischofsstühle wacht daher noch immer des Kaisers als des Reichsoberhaupts, als des höchsten Schutz- und Schirmherrns der deutschen Kirche überhaupt und eines jeden Stiftslandes insonderheit, als des obersten Reichslehenherrns Recht und Pflicht auf, Sorge zu tragen, damit bei der neuen Wahl die Freiheit, Rechte und Wohlfart des deutschen Reichs, des Kaisers, der deutschen Kirche und des ledigen Stiftslandes auf alle mögliche Weise erhalten und befördert werde.

Zu diesem Ende hat der Kaiser noch immer das Recht entweder in Person bei der Wahl zu erscheinen (g), oder statt seiner einen Kommissär zur Wahl zu schicken (h), welches Recht der Kaiser auch bei deutschen Bischofswahlen allezeit, bei den Abt- und Probstwahlen nicht immer ausübt. (i)

Nach vollbrachtem feierlichem Zeremoniel (k), welches schon von dem besondern kaiserlichen Ansehen bei deutschen Bischofswahlen zeugt, trägt daher der kaiserliche Kommissair dem versammelten Kapitel seinen Auftrag in einer Rede vor, verspricht demselben den kaiserlichen Schutz, empfiehlt und mahnt dasselbe, gewöhnlich nur in generellen Ausdrücken ein dem Reiche und der Kirche nützliches und zu der Stiftslandesregierung tüchtiges Subjekt zu wählen, auf welche generelle reichsober-

haupt-

g) Pact. Calixt. "in praesentia tua fieri."

h) *Scheller* l. c. *Hahn* Diss. de praerogativis legati imperatorii extra imperium et jure commissarii imperatorii in Imperio Cap. V. Mogunt. 1747.

i) Moser Staatsr. 3 Th. S. 299. 11 Th. S. 391.

k) Sieh 3 B. Faber Staatskanzlei 29 Th. S. 308.

hauptliche Empfehlung das Domkapitel allerdings verpflichtet ist verehrliche Rücksicht zu nehmen.

Aeußert sich aber vor der Wahl eine Furcht oder ein wirklicher Eingriff entweder von Seiten des römischen oder eines reichsständischen oder eines auswärtigen Hofes, wodurch entweder die Rechte des Kaisers, oder des Reichs oder der deutschen Kirche oder des Stiftslandes, oder des Kapitels Nachtheil oder Gefahr laufen: so wird die kaiserliche Proposition von kaiserlicher Macht, Recht und reichsväterlicher Pflicht wegen specieller und zwar auf den bevorstehenden Fall namentlich ausgedrückt.

Ein Beispiel wird diesen Satz erläutern. In dem Jahre 1768. maßte sich der römische Hof an, dem Domkapitel zu Regensspurg eine besondere Erlaubniß zu ertheilen bei dem damalen erledigten Stuhle zur neuen Wahl zu schreiten, gleich als wenn demselben dieß Recht nicht schon ohnehin aus dem uralten Besitzstande, Konkordaten und westphälischen Frieden zustünde. Wider diesen römischen Eingriff schützte der Kaiser das Hochstift, und die kaiserliche Proposition wurde daher auf diesen Vorfall ausdrücklich ausgedehnt. Der kaiserliche Kommissarius Herr Graf von Seydewitz hielt daher

her den 16ten Jänner 1769. folgende Rede an das dortige Domkapitel:

" Seine Römisch-kaiserliche Majestät Unser allergnädigster Kaiser und Herr, lassen dem versammelten hochwürdigen Domkapitel fordersamst den allergnädigsten Gruß entbieten, und demselben die beharrlich kaiserliche Gnade, kräftigsten Schutz und sonst alles gutes allermildest versichern."

" Allerhöchstdieselben haben hiernächst aus des hochwürdigen Domkapitels zur Gebühr erlassenen allerunterthänigsten Notifikationsschreiben gnädigst vernommen, welchergestalten zur kanonischen und reichsgesetzmäßigen Wahl eines anderweitern Bischofs dieses fürstlichen Hochstifts nunmehr der achtzehnte des laufenden Monats anberaumt worden sey."

" Wannenhero Se. kaiserliche Majestät, als das Reichsoberhaupt, auch oberster Vogt der christlichen Kirche und besonders der deutschen Erz- und Hochstifter, alleiniger höchster Schutz- Schirm- und Lehenherr, aus reichsväterlicher Liebe und Vorsorge für hiesiges ansehnliches uraltes Bisthum mich allergnädigst befehliget und bevollmächtiget haben, daß in allerhöchstdero Namen ich

ich als kaiserlicher Kommissarius der fürseyenden bischöflichen Wahl feierlichst beiwohnen, und dem Herkommen nach, das nöthige dabei verrichten, anfort einem hochwürdigen Domkapitel dahin beiräthlich und beßt beförderlich seyn solle, damit durch die kanonische reichsgesetzmäßige und vollkommene freie Wahl ein solches würdiges Haupt erkiesen werden möge, welches fordersamst zur Ehre Gottes, sodann der heilig katholischen Kirche zur Zierde, und diesem Hochstift zu ersprießender Aufnahm gereichen, andurch als ein getreuer kaiserlicher Reichsvasall und patriotischer Reichsstand Sr. kaiserl. Maj. lieb und gefällig seyn könne.„

" Der mit diesen christfürstlichen Eigenschaften begabte und erwählte Bischof kann von Sr. kais. Maj. für sich und für das ihm anvertraute Hochstift der kaiserlichen Huld, Gnade und mächtigsten Beschützung sich vollkommen getrösten, und nebst dem hochwürdigen Domkapitel dahin in allen Vorfällen die gesicherte Zuflucht nehmen.„

" Dahingegen können und wollen Se. kaiserl. Maj. nicht umgehen, ihre kaiserliche Warnung und allerhöchsten Befehl anher eigends und ausdrücklich zu widerholen— damit der in gegenwärtigem Falle der Erledigung hiesigen Bisthums von dem römischen Hof angemaßter, dahier nicht Platz habender

facul-

facultati eligendi keine statt, weder die mindeste Wirkung eingeräumet, sondern rechtlch widersprochen werde.„

„ Gleichwie denn Se. kais. Maj. aus der Ihro für die Erhaltung der deutschen Kirchen Freiheiten obliegender reichsväterlichen Vorsorg sothaner römischer Anmassung hierdurch nochmal ernstlich widersprochen haben, und sich gnädigst versehen wollen, daß von obgedachter Klausul bei gegenwärtiger Sedisvakanz und bevorstehender Wahl von dem hochwürdigen Domkapitel noch sonst von Jemand, einiger Gebrauch gemacht werde; all welches, wo es, wider Vermuthen geschehen oder annoch geschehen würde, Se. kais. Maj. hiemit und im voraus als unkräftig erklären, auch in der Folge allenthalben dafür ansehen, und halten werden, da zumalen dem kaiserlichen gesetzmäßigen und für die Erhaltung der teutschen Kirchenfreiheiten erfoderlichen Auftrag in allen seinen Theilen ein Genüge geschehen zu seyn, aus dem an Se. kais. Majestät von dem hochwürdigen Domkapitel erlassenen allerunterthänigsten Schreiben nicht abzunehmen sey, in der gnädigsten Zuversicht gegen das hochwürdige Domkapitel, daß selbst solcher kaiserlichen zu dieses Hochstifts, so wie zu allen andern deutschen Erz- und Stiftern wahren Nutzen und Beßten beschehener Vorsehung dankbarlich beipflichten, mithin

hin gegenwärtige Sedisvakanz und die bischöfliche Wahl lediglich auf das eigne, den Konkordaten gemäß, ihnen zustehende, und nicht erst neuerlich verliehene unstatthafte Recht gründen, fort sich daran genau halten werden.„ (1)

Nach geschehener kaiserlicher Proposition fährt das Domkapitel Tags oder einige Täge hierauf mit der Wahl, welche binnen drei Monaten von dem Tage der Erledigung vollbracht seyn soll, für sich selbst und allein fort, und macht dem kaiserlichen Kommissair die vollbrachte Wahl durch eine eigne Deputation bekannt.

Dieß ist der gewöhnliche Gang des Wahlgeschäftes deutscher Bischöfe in Rücksicht des Kaisers.

Eräugnen sich aber dabei besondre Fälle, so entstehen auch besondre Rechte des Kaisers.

Wird z. B. die Wahl auf irgend eine Art von irgend einer Macht verhindert, erschweret, gestöhret: so ist das Domkapitel berechtigt den kaiserlichen Schutz nicht nur aus allgemeinen Gründen, welche die Eigenschaft des Reichsoberhauptes, des Schutz-

1) Fabers neue Staatsk. 29. Th. S. 315.

Schutz- Schirm- und Lehnherrns darbieten, sondern auch insonderheit nach der kaiserlichen Wahlkapitulation Art. IV. §. 1. anzuflehen, und der Kaiser ist darnach berechtigt und verpflichtet auf das gegründete allerunterthänigste Gesuch des Domkapitels Rücksicht zu nehmen, und nach Umständen sein kaiserliches Ansehen und Gewalt zur Aufrechthaltung des reichs- kirche- und landesverfassungsmäßigen Wahlrechtes des Domkapitels zu verwenden.

Als daher in dem Jahre 1761 durch den Todesfall des Kurfürsten zu Köln das Erzstift Köln nebst den Hochstiftern Hildesheim, Paderborn, Osnabrück und Münster gerade zur Zeit der großen Unruhen in Deutschland ledig wurden, und den Domkapiteln zu Münster, Paderborn und Osnabrück von dem Könige von Großbrittannien und Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg zugemuthet ward, den von jedem Domkapitel angesetzten Wahltag bis nach erfolgten Frieden auszusetzen, wendeten sich die gedachten Domkapitel an den Kaiser, und derselbe nahm sich ihrer nicht nur aus reichsoberhauptlicher Fürsorge selbst an, sondern forderte auch durch ein kaiserliches Hofdekret den gesammten Reichstag dazu auf, (m)

Tritt

m) Fabers neue Staatsk. 5 Th. S. 227.

Tritt ein Wahlkandidat mit vorzüglichen Eigenschaften auf; sprechen Gründe dafür, daß er dem ledigen Stiftslande, dem Reiche, dem Kaiser, der Kirche vor andern nützlich seyn werde, wenn er durch das Loos der Wahl Infel und Schwerdt erhält. Findet der Kaiser Gründe zu glauben, daß das sich ganz überlassene Domkapitel seinen Blick auf denselben nicht hefften, nicht vereinen werde, daß die Gemüther zertheilt, daß derselbe ohne kaiserliche Mitwirkung, nicht, oder kaum, oder zweifelhaft auf den Stuhl kommen, daß im Gegentheil durch das Gewicht einer reichsoberhauptlich- schutzherrlich- und lehnherrlichen Unterstützung der obige Zweck für das Wohl des Landes, der Kirche und des Reiches sicherer erlanget werde — Zeigt sich überdas eine gegründete Furcht, daß sich eine Partie des Domkapitels aus was irgend für einem Nebengrunde — ein nachbarlicher Reichsstand — eine fremde Macht wider denselben öffentlich oder heimlich aus eignem politischen Interesse hervorthun, die Stimmen für denselben erschweren, verhindern werde u. d. gl., dann wacht des Kaisers Recht und nach Umständen auch die Pflicht der reichsväterlichen Fürsorge auf, denselben als Reichsoberhaupt zu empfehlen, und dann ist das Domkapitel verpflichtet, verbunden, auf diese gegründete kaiserliche Empfehlung seiner reichs- und kirchenverfassungsmäßigen Wahlfreiheit unbeschadet, verehrliche und allerun-

terthänigst dankbarliche Rücksicht zu nehmen. Dieß ist das fürchterliche kaiserliche Empfehlungsrecht, worinn die Masque eine geheime Anlage zum Untergange der domkapitelischen Wahlfreiheit, den Umsturz aller deutschen Reichslande und das volle Verderben des gesammten deutschen Reichs entdeckt hat.

Ist aber anbei Gefahr, daß ein dem deutschen Reiche gefährliches Subjekt gewählt werden möge; Ist das Domkapitel dazu gereizt, geneigt, gestimmt ein solches zu wählen; wird ein solches Subjekt demselben von einer einheimischen oder auswärtigen Macht empfohlen, unterstützt, zugemuthet, aufgedrungen u. d. gl.: so hat der Kaiser das Recht auch die Pflicht ein solches Subjekt aus kaiserlicher Machtvollkommenheit ohne vorhergehende reichstägliche Einwilligung von der Wahl auszuschließen. Legt der Kaiser die Gründe der Ausschließung dem Kapitel vor, sind dieselben deutlich, erwiesen, offenbar: so ist das Domkapitel nicht berechtigt den ausgeschlossenen zu wählen; wählt es ihn dennoch, so versagt der Kaiser demselben mit Recht und aus Pflicht — die Belehnung der Regalien.

Legt aber der Kaiser keine Gründe seiner Ausschließung dem Kapitel vor, oder sind die vorgelegten Gründe seicht, unerwiesen, ist der Kaiser fälschlich

lich belehrt, hintergangen worden; so bleibt dem Kapitel die Freiheit auch den Ausgeschlossenen zu wählen.

Für beide Fälle hat die Geschichte ein Beispiel, welches zum Muster und Richtschur dienen kann. In dem Jahre 1706., wo der Bischofsstuhl zu Münster ledig ward, empfahlen der Pabst und der Kaiser, der König von Preußen und die General Staaten dem Domkapitel zu Münster den Bischofen zu Osnabrück. Auch der Bischof von Paderborn versprach dem Kaiser, sich für den Bischofen von Osnabrück bei dem Domkapitel zu Münster zu verwenden. Indessen erwirkte der Bischof von Paderborn ins Geheim zu Rom ein Breve eligibilitatis für sich; und stellte sich bald öffentlich selbst als einen Kandidaten dar. Der Kaiser dadurch beleidigt ermahnte ihn an sein Versprechen. Der Bischof entschuldigte sich und fuhr fort die Stimmen für sich zu sammeln. Fast war die Mehrheit für ihn, und jetzt schloß ihn der Kaiser, jedoch ohne Anführung einiger Ursachen, von dem Wahlrechte aus, und drohte ihm die Regalien zu versagen (n), wenn das Loos der Wahl auf ihn fiel.

n) So erzählt im Wesentlchen diese Geschichte Faber in der Staatsk. 11 Th. S. 689.

In dieser Lage erliessen der König in Preussen (o) und die Generalstaaten (p) ein Schreiben an den Kaiser, für den Bischofen zu Paderborn, ergehen, und er selbst stellte dem Kaiser in mehreren Schreiben vor, daß er als ein allzeit treuer Reichsfürst die Ungnade der Exklusive nicht verdiene, und bat dieselbe gegen ihn aufzuheben (q), worauf der Kaiser versprach sich diesfalls mit dem Pabste zu benehmen (r). Der Bischof von Paderborn ward wirklich gewählt, und dessen Wahl zur Bestättigung nach Rom gebracht. Die Stimmen des Kardinalskollegium hierüber waren getheilt. Einige stimmten auf eine neue Wahl, einige stimmten für den Bischofen von Osnabrück, die meisten für den Bischofen von Paderborn, und so ward endlich durch die Mehrheit ber Stimmen die Wahl des letztern von dem Pabste bestättigt (s) und derselbe alsdann von dem Kaiser belehnt. Will die Masque diesen Fall

o) Faber i. c. S. 696.

p) Faber l. c. S. 710.

q) Die drei Schreiben desselben in Faber l. c. S. 732.

r) Sieh das kaiserliche Schreiben an das Domkapitel l. c. S. 703.

s) Faber l. c. S. 750.

Fall noch weiter ausdehnen, damit die Sache, die nie geschehen wird, noch gehäßiger werde. Will man annehmen, der Kaiser setze ohne allen oder ohne zureichenden Grund sein Ausschließungsrecht gegen den ausgeschlossenen fort, er verweigere demselben wirklich die Regalien, und dichte man dem Kaiser noch mehr Möglichkeiten masquenmäßig zu. Was stünde alsdenn dem gewählten Fürstbischofen für ein Rechtsmittel wider diese offenbare, in dem Hirne der Masque ausgebrütete kaiserliche Ungerechtigkeiten zu. Das Recht Gegenvorstellungen bei Sr. k. Majestät zu machen: wenn sie nichts helfen? Sie helfen. Wenn aber nicht? — Dann steht ihm die Zuflucht zu dem Kurkollegium, auch zu dem gesammten Reichstage um Vermittelung bei Sr. k. Majestät zu bewirken offen. Wenn aber auch das nicht hilft. Es hilft. Wenn aber nicht. Es hilft.

Die andere Art von Beispiel giebt die Geschichte von Köln. Bei dem im Jahre 1688 erledigten erzbischöflichen Stuhle zu Köln verfiel ein Theil des Domkapitels auf den Kardinalen von Fürstenberg, diesen zu ihrem Erzbischofen zu wählen, der von dem Könige von Frankreich empfohlen und unterstützt ward. Der Kaiser schloß aber denselben von der Wahl aus, und legte seine Gründe durch den kaiserlichen Gesandten Grafen von Kauniz dem Domkapitel zu Köln in folgenden Worten vor:

„Va-

" Vacante archiepiſcopali ſede caeſaream majeſtatem *ſui muneris* eſſe, et *advocatiae* ſibi *in eccleſias Germaniae* competenti incumbere, duxiſſe, capitulo metropolitano breviter exponi, quod archiepiſcopatui huic *electoralis dignitas* annexa ſit, quam conſervare, nec ulli diſcrimini objicere oporteat. *Notum eſſe*, quod Do. Cardinalis de *Fürſtenberg* natione quidem germanus, coronae tamen gallicae quaſi mancipatus et ſerviliter ſubjectus, ejuſdem miniſter, et ibidem naturaliſatus ſit, in diverſis quoque negotiis contra imperium egerit, regi chriſtianiſſimo fidem et homagium praeſtiterit, hanc dioeceſin theatrum belli fecerit, Argentoratum ab Imperio avulſerit, fortalitium ſeu citadellam Leodienſem exterae poteſtati ſubjecerit, nunc quoque illum dioeceſin hanc novo periculo exponere, fortalitio ſuſpectis praeſidiis et officialibus confidere, Bonnam, cujus neſcitur aere, munire, adeoque archiepiſcopatum praedam victoris, ſerius aut citius, futurum. Non poſſe virum talem ad collegium electorale admitti, nec eſſe dubium, quin parem haec nova poſtulatio cum priore ſit ſortitura effectum; nullam igitur a capitulo in perſonam Dn. Cardinalis faciendam eſſe reflexionem. Nolle tamen majeſtatem caeſaream per hoc libertati ſuffragiorum quicquam praejudicare, imo eandem potius tueri, ne hic pariter, uti et Argentinae factum, prorſus adimatur. Conſiderandum eſſe, quod dioeceſi-

bus

bus Germaniae temporalis jurisdictio cum regalibus annexa sit, ideoque non posse illis illimitatam plane eligendi libertatem competere; sed eam in tantum esse restrictam, ut non liceat ab interesse imperii recedere. Adhortari itaque majestatem caesaream Capitulares omnes et singulos, ut juramentum, quo obstringuntur imperio, mature perpendant, omnia partium studia, omnesque respectus privatos consanguinitatis et utilitatis propriae seponant, et cum tot suo in gremio viros sede archiepiscopali dignos numerent, ex iis talem eligant, et quidem per vota secreta et scripta, qui de obtinenda confirmatione certus sit, et talem gesturus administrationem, ut dioecesis novo aeris alieni onere non gravetur, sed eo, quo jam onerata est, sublevetur. Sin secus, nesciri, quid caesar de regalibus et jurisdictione temporali sit statuturus, et quam sit rationem exacturus, ab iis, quibus culpa contrarii eventus incumbit. De caetero majestas sua protectionem et gratiam suam erga hanc dioecesin conservabit, dominusque legatus servitia sua dominis capitularibus parata offert, et hanc causam, prout exigit Dei gloria, caesaris obsequium, patriae salus et securitas, enixe commendat. (t)

Die

t) Sieh diese kaiserliche Proposition in Moser Staatsr. 3 Th. S. 301.

Die für den Kardinal von Fürstenberg gestimmte Partei der Domkapitularen rief die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg um Fürsprache an, forderten die sämmtlichen Domkapitel aller deutschen Erz- und Hochstifter zur gemeinsamen Sache auf (u). Der König von Frankreich stellte auch wirklich dem Kaiser vor, dieses kaiserliche Ausschließungsrecht sey der vertrags- reichsgesetz- und friedensmaßigen Wahlfreiheit deutscher Domkapitel entgegen (w).

Der kaiserliche Hof antwortete aber unter andern:

" Superest postremum argumentum de negotio coloniensi pro extrudendo *Fürstenbergio* et intrudendo bavarico, tot infamibus infartum calumniis, ut vel exinde appareat, quam omni ratione aut rationis umbra ad tegendam infractionis suae injustitiam destituta sit Gallia. Quod egit Coloniae Caesar, jure egit, et sacris canonibus, justitiae legibus, imperatorioque suo et annexae eidem supremae ecclesiarum advocatiae muneri conformiter hortatus est capitulum, ut meliorem et ecclesiae utiliorem eligeret, additis rationibus, cur ea qualitas in cardinalem Fûrstenbergium non caderet. (x)

Die

u) Moser l. c. S. 302. w) Moser l. c. S. 304.
x) Moser l. c. S. 305.

Und der von dem Kaiser ausgeschlossene Kardinal wurde nicht gewählet. Wäre er aber dennoch gewählt worden, so ist nach meiner Meinung kein Zweifel, daß der Kaiser bei so wichtigen und deutlich vorgelegten Ursachen allerdings berechtigt auch verpflichtet — gewesen wäre, auf dem ausgeübten Ausschließungsrechte zu bestehen, desselben Wahl als reichs- und kirchenverfassungsmäßig nicht anzuerkennen, demselben die Belehnung der Regalien mit allem Nachdruck zu versagen, ohne dazu des Reichstags Einwilligung nöthig gehabt zu haben.

Ein andres Recht des Kaisers tritt ferner bei streitigen Bischofswahlen ein.

Bei streitigen Bischofswahlen hat der Kaiser das Recht

1) Die wählenden Parteien zur Vereinigung anzumahnen — Oder ist Anmahnungs-Recht und Wahl-Freiheit auch ein Widerspruch?

2) Die streitig bleibende Wahl an den Pabst nach Rom zur Entscheidung zu verweisen.

3) Dem streitig gewählten die Antretung und Verwaltung der Regierung des Stiftslandes bis zum Austrage der Sache zu untersagen; und

4) dem

4) dem Domkapitel indessen bis zur Entscheidung die Verwaltung der Temporalien aufzugeben.

5) Der vernünftigern Partei Beifall und Schutz zu verleihen.

6) Das Entscheidungsrecht aber der streitigen Wahlen selbst heut zu Tage dem Pabst zu überlassen. (y)

Dieß ist nun meine freie Meinung von den Rechten des Kaisers bei deutschen Bischofswahlen. Die Stimme meiner inneren Ueberzeugung, wovon der einzige Trieb Wahrheitsliebe ist. Hegt Jemand eine andre Meinung; das steht ihm frei; dann sind es zwo Meinungen, deren Werth von dem Gewichte der Gründe abhängt.

Meine Gründe sind die reichsverfassungsmäßige Eigenschaft, Recht und Pflicht des Kaisers als

y) Sieh mein Staatsrecht deutscher Reichslande 1 Th. Seite 40. und die gründliche Abhandlung des Herrn Hofrath *Dürr* de judice controversiarum in causis electionum episcoporum Germaniae Moguntiae 1768. gegen die Erörterung des Entscheidungsrechtes in zweispaltigen Wahlen geistlicher Reichsfürsten ꝛc. 1766. in thesaur. jur. eccles. Ant. *Schmidt* T. II. N. VIII. *Sartori* l. c. S. 235.

als Reichsoberhaupt, als höchster Schutz- und Schirmherr der deutschen Kirche überhaupt und jedes einzelnen Stiftslandes insonderheit, als oberster Reichslehnherr für die Wohlfart und Rechte des deutschen Reichs, der deutschen Kirche und jedes einzelnen Reichslandes bei jeder einzelnen Bischofswahl dergestalten zu wachen, daß derselbe in Person oder durch einen kaiserlichen Kommissair zu diesem Ende bei der Wahl erscheine, damit dieselbe auf eine reichs- und kirchenverfassungsmäßige Weise vorgenommen werde, welche besondere Rechte und Pflichten bei deutschen Bischofswahlen dem Kaiser von dem ersten Ursprunge der deutschen Kirche bis auf diese heutige Stunde unstreitig zustehen und obliegen, und weder durch den kalixtinischen Vertrag weder nachher durch Verträge, Reichsgesetze oder Observanz aufgehoben sondern vielmehr bestätiget worden sind.

Sobald nun die Masque beweißt, daß sie die Anomalien des deutschen Staatsrechts besser studiert hat als zeither, um ein publicistischvernünftiges Wort mitsprechen zu können, sobald sie beweißt, daß die Natur einer Erbfolge nicht wesentlich von der Wahlfolge unterschieden und daher nicht ganz natürlich sey, daß diese beiden Folgarten verschiedene Rechte auch auf Seiten des Kaisers als Reichsoberhaupt wirken können und wirken, sobald sie beweißt, daß bei

bei dem Todesfall eines weltlichen Regenten nicht schon ein andrer wirklich gegenwärtig da sey, sobald sie beweißt, um in diesem widersinnigen Gewirr der Paraläl fortzufahren, daß der Kaiser zur Ausübung seiner reichsoberhauptlichen Fürsorge, welche sich bei tausenderlei Reichs- und Landesgegenständen auf eine tausendfach-verschiedene Art nach der deutschen Reichs- und Landesverfassung äußert, bei dem Falle einer neuen reichs- und landesverfassungsmäßigen Erbfolge nur einen physischmöglichen Zeitraum findet, welcher bei bischöflichen Wahlfolgen drei Monaten dauren kann. Sobald die Masque beweißt, daß der Kaiser als Reichsoberhaupt berechtigt sey, bei einem jeden Falle einer neuen Erbfolge wie er es bei einem jeden einzelnen Falle der bischöflichen Wahlfolge unstreitig berechtigt ist, einen kaiserlichen Kommissair zu dem Ende abzuschicken, damit jene Erbfolge auf eine reichs- und landesverfassungsmäßige Weise geschehe, welche oft schon ein halbes Sekulum vor seiner Ankunft vollbracht ist, dann trete die Masque mit ihrer Paraläle von weltlichen und geistlichen Reichslanden auf! Allein! — Erb- und Wahlfolge wirkt doch gleiches Recht! Richtig und unrichtig nach der Masque's Lehre. Eine reichs- und landesverfassungsmäßige unstreitige Erbfolge wirkt gleiches Recht mit einer reichs- kirchen- und stiftslandesverfassungsmäßigen unstreitigen Wahlfolge. Ob aber die Wahl eines

eines von dem Kaiser aus offenbaren vorgelegten Gründen ausgeschloßenen Subjektes eine unstreitig reichs- kirchen- und stiftslandesverfassungsmäßige Wahlfolge sey, das muß die Masque vor allem beweisen, wovon sie noch keinen Punkt bewiesen hat. —

Der Kaiser konkurrirt doch bei der Ausübung der Rechte deutscher Landesherrn nicht, folglich auch nicht bei den Rechten deutscher Domkapitel! die zweite Paralále! zween Sätze, ohne Analogie, ohne Folge mit Wahrheit und Unwahrheit vermischt! —

Die Landeshoheit deutscher Reichsstände ist eine eigne und freie Regierungsgewalt, wie das Wahlrecht deutscher Bischöfe eine eigne und freie Wahlgewalt der Domkapitel ist. Niemand weder der Kaiser noch sonst Jemand ist daher befugt, sich in die Ausübung der landesherrlichen oder domkapitelischen Gerechtsamen einzumischen, die Landesherrn oder die Domkapitel in der freien Ausübung ihrer Regierungs- oder Wahlgewalt zu stöhren, derselben Hindernisse zu legen, Ihnen in der Regierung oder Wahl etwas eigenmächtig vorzuschreiben, eine Art von Mitregierung oder Mitwahl u. d. gl. zu verlangen, so lange dieselben ihre Landeshoheit oder Wahlrecht reichs- landes- kirch- und stiftsverfassungsmäßig ausüben. So verspricht der Kaiser den

F deutschen

deutschen Landesherrn in der kaiserlichen Wahlkapitulation (z); so verordnet das Reichsgrungesetz der westphälische Friede (a): So verspricht der Kaiser (b) und der Pabst (c) den Domkapiteln; so verordnet der westphälische Friede (d). Richtige Sätze, aber keine Schlüsse! Doch weiter! So wie nun die Landeshoheit deutscher Reichsstände keine unabhängige, keine uneingeschränkte, sondern eine abhängige dem Kaiser als dem Reichsoberhaupte, Reichslehnherrn, und Richter im Reiche untergeordnete, eine durch die Reichsgesetze, Landesverfassung und die kaiserlichen Reservatrechte auf verschiedene Art eingeschränkte Regierungsgewalt ist: so ist auch die Wahlgewalt deutscher Domkapitel keine unabhängige keine uneingeschränkte sondern eine durch die Reichs- und Kirchengesetze und insonderheit durch die kaiserlichen Reservatrechte eingeschränkte, und der bei einem jeden Falle besonders eintretenden höchsten kaiserlichen Aufsicht, welche durch einen eigenen dazu abgeschickten und bevollmächtigten kaiserlichen Kommissair ausgeübt wird, auf eine gewisse Art untergeordnete Wahlgewalt. —

Deut-

z) Kaiserl. Wahlkap. Art. 1. §. 8.

a) J. P. O. Art. 8. §. 1.

b) Pactum Calixtinum.

c) Concordata 1448.

d) I. P. O. Art. 5. §. 16. 17.

Deutsche Landesherrn üben ihre Landeshoheit im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen unter der höchsten Aufsicht des Kaisers aus: Nichtsdestoweniger ist der Kaiser nicht berechtigt einen kaiserlichen Kommissair zu einer jedesmaligen Ausübung der landesherrlichen gesetzgebungs-richterlichen- oder Strafgewalt abzuschicken, um dabei die Gerechtsamen des Kaisers, des Reichs und des Landes aus kaiserlicher Macht zu wahren, zu schützen, zu befördern. Bei jedesmaliger Ausübung der Wahlgewalt ist aber der Kaiser unbestritten dazu berechtigt: so wenig nun die Folge richtig ist, der Kaiser ist berechtigt bei der Ausübung der domkapitelischen Wahlgewalt einen besondern Kommissair abzuschicken; folglich ist er es auch berechtigt bei der Ausübung der landesherrlichen Regierungsgewalt: so wenig kann man von diesen auf jene folgern. Die reichsoberhauptlichen Gerechtsamen werden nach der ganz eignen deutschen Reichsverfassung von dem Kaiser sehr verschieden ausgeübt, es läßt sich von einer Art auf die andre kein richtiger Schluß machen. Bald ist bei deren Ausübung die einzige Richtschnur, die Willkühr, Gutbefinden des Kaisers, bald wird die Einwilligung der Kurfürsten, bald aller, bald der mehreren — bald eines, bald zweyer Reichstagskollegien — bald sämmtlicher Kollegien Einwilligung erfordert. Bald steht dem Kaiser nur eine generelle, bald eine spezielle Ein-

sicht und Einfluß zu — das willkührliche Paraläli-
siren gielt hier nicht.

Der Pabst als Kirchenoberhaupt hat kein Em-
pfehlungs-, kein Ausschließungsrecht bei deutschen
Bischofswahlen ; folglich auch der Kaiser als
Reichsoberhaupe nicht! die dritte Paraläle!

Erst denke sich die Masque, daß der Pabst
tausend Rechte hat, die der Kaiser nicht hat, und
die der Kaiser hat, und die der Pabst nicht hat,
und die jeder von beiden hat, und jeder anders
hat; und doch jener das Reichs und dieser das
Kirchenoberhaupt bleibt.

Wer sagt aber der Masque, daß der Pabst
das Empfehlungs- und Ausschließungsrecht bei
deutschen Bischofswahlen nicht habe. Es hat's —
der Pabst, und übt es mit Recht aus, wenn ihn
in besondern Fällen besondre wahre und wichti-
ge Gründe als Kirchenoberhaupt wirklich dazu
auffordern, und zwar ohne nöthig zu haben erst
ein allgemeines Konzilium zusammenzuberufen, wie
der Kaiser ohne Reichstag.

Der Pabst hat bei allen deutschen Bischofs-
wahlen das Bestätigungs- und bei streitigen das
Entscheidungsrecht — folglich hat es auch der
Kai-

Kaiser. Masque! Der Kaiser hat diese beide Rechte nicht: folglich hat sie auch der Pabst nicht. Vortrefliche Paralälen! elende Folgen!

Nun noch die vierte, und zum Glücke, die letzte Paraläle von der Reichs- und Wahlacht! von der Entsetzung des Wahl- und Regierungsrechts! Jene fordert des Reichstags Gutachten, folglich auch diese! —

Es ist richtig, daß heut zu Tag nur jene Verlustigerklärung und Entsetzung eines wirklichen Reichsstandes von der Landesregierung reichsgesetzmäßig sey, welche von dem Kaiser mit vorhergegangener Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände geschieht. So verordnet die kaiserliche Wahlkapitulation (e). Nach diesem Reichsgrundgesetze ist der Kaiser heut zu Tag nicht berechtigt einen Reichsstand weder seiner Reichsstandschaft noch seiner Landeshoheit auf irgend eine Weise ohne der Stände vorhergehende Bewilligung zu entsetzen. Dieß sind ausgemachte deutsche Staatsrechtswahrheiten (f). Ob ein deutscher Landesherr aber auch in keinem Falle von dem Kaiser ohne der Stände Beiwirkung von der Landesregierung einsweilen suspendirt, und dessen Verwaltung einem andern bis

e) Art. 1. §. 3. 4.

f) Staatsrecht deutscher Reichslande 1 Th. S. 64.

bis zum Austrage der Sache von dem Kaiser aufgetragen werden könne, ist eine andre Frage, welche in keinem Reichsgesetze wider, und in der Observanz für den Kaiser entschieden ist; in dessen nähere Prüfung aber ich hier nicht nöthig habe einzugehen. Genug, der Kaiser kann für sich allein keinen wirklichen Reichsstand seiner Landeshoheit entsetzen. Aber einen, der noch kein Landesherr, kein Reichsfürst, kein Reichsstand ist, der es erst werden will, dessen Erb- oder Wahlfolge aus offenbaren deutlich vorgelegten Gründen noch streitig ist, ob sie reichs- kirchen- und landesverfassungsmäßig ist, ein Subjekt, dessen Thathandlungen und Eigenschaften gegründete Ursachen zu fürchten geben, daß es dem Reiche, wenn es zur Landesregierung gelangt, wahre und große Nachtheile zufügen werde, ein solches Subjekt, darf, das muß der Kaiser nach seinem reichsoberhauptlichen Rechte und vertragsmäßigen eidlichen Pflicht von dem Antrit der deutschen Landesregierung, die es sucht, abhalten, ausschließen, die Belehnung solange versagen, bis die Gründe der Ausschließung beseitigt und gehoben sind. Der Kaiser kann einen, der Kraft einer unstreitig reichs- und kirchenverfassungsmäßigen Wahl zu der Landeshoheit und Reichsstandschaft wirklich gelanget ist, dieselbe wirklich besitzt, eben so wenig seiner Landesregierung und Reichsstandschaft für sich allein ohne der

Reichs-

Reichsstände Gutachten entsetzen, als wenig der Kaiser einen, der Kraft einer unstreitig reichs- und landesverfassungsmäßigen Erbfolge die Landeshoheit und Reichsstandschaft erworben und in dem Besitze hat, derselben aus alleiniger kaiserlicher Macht ohne gutächtliches Beiwirken der Stände entsetzen kann. Das ist die Paralåle. Alles andre in den Domherrnsbriefen über diesen Punkt ist laute Träumerei, unpublizistische Sophisterei in belletristischer Blendung hingeworffen.

Einen aus offenbar vorliegenden Ursachen in die Wahlacht — und einen in die Reichsacht erklären — Masque! das sind zu unserm Glücke himmelweit verschiedene Sachen. In der Wahlacht sind wir wohl beide — auch ohne kaiserliche Erklärung — und noch tausend und tausend große und edle Deutsche, aber in die Reichsacht erklärt, daß sind wir wohl beide nicht. Wahl- und vogelfrei ist zweierlei.

§. 5.

Urteile nun der Kenner, wo mehr deutsche Wahrheitsliebe herrscht — in meiner offnen Lehre oder in den verkappten Domherrnsbriefen! Nur allgemeiner Wahrheits — gleich für Kaiser, Fürst, Bischof und Domkapitel ist deutsche Wahrheitsliebe.

Alles andre sind Sekten in dem Reiche — jedem gefährlich, dem, für und wider wen sie sind. Noch gefährlicher ist der, welcher anders scheint und anders ist — und das scheint, das ist — die Masque. Ist sie es nicht: so zeige sie das Gesicht. Ein deutscher Biedermann bedarf der Larve nicht.

Alles andre sind Sekten in dem Reiche — jedem gefährlich, dem, für und wider wen sie sind. Noch gefährlicher ist der, welcher anders scheint und anders ist — und das scheint, das ist — die Masque. Ist sie es nicht: so zeige sie das Gesicht. Ein deutscher Biedermann bedarf der Larve nicht.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roth, Johann Richard von,

Von dem kaiserl. Empfehlungs- und Ausschließungsrechte bei deutschen Bischofswahlen ein Programm zur Antwort auf die Briefe zweener Domherrn über diesen Gegenstand

Mainz 1790

J.can.p. 322#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544892-7
VD18 14540592-001